

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 6. SITZUNG DES STADTRATES (KONSTITUIERENDE SITZUNG)

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.05.2026  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 19:45 Uhr (Ende öffentlicher Teil)  
Ort: Grundschule Hohenpfafl (Turnhalle)  
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Diermeier, Dennis	Erster Bürgermeister	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 100 G
-------------------	----------------------	--

### Mitglieder des Stadtrates

Aslan, Hacer	3. BGM/Stadträtin	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 103 G
Birkl, Ludwig	Stadtrat	
Elsner, Daniel	Stadtrat	
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	2. BGM/Stadträtin	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 101 G Vorsitz übernommen bei Beschluss-Nr. 100 G
Häckl, Thomas	Stadtrat	
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Köglmaier, Simon	Stadtrat	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Krüger, Daniela	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat/Vorsitz. RPA	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Prasch, Christian	Stadtrat	
Preisner, Kathrin	Stadträtin	
Rott, Tobias	Stadtrat	
Schweiger, Christian	Stadtrat	Abwesend ab Beschluss-Nr. 95
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Zenger, Michael	Stadtrat	

### Protokollführung

Mehring, Michael	Leit.FB Finanz./Beteilig.-m.
------------------	------------------------------

### **Verwaltung**

Alkofer, Veronika  
Gruner, Fabian  
Hacker, Claudia  
Jöns, Jennifer  
Kandziora, Yvonne  
Plantsch, Benjamin

Verwaltungsangestellte  
Leiter FB öff. Sich. & Ord.  
Verwaltungsangestellte  
Leiterin FB Allg.Verw.  
Verwaltungsangestellte  
Leiter Bauverwaltung

### **Geschäftsleitung**

Seidl, Miriam

Geschäftsleitung

### **Ortssprecher (Gäste)**

Pritscher, Maximilian  
Zirkl, Silvia

Ortssprecher Herrnsaal  
Ortssprecherin Staubing

### **Abwesende Personen**

#### **Verwaltung**

Rieger, Andrea

Leiterin FB P. & B.

Entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## **Öffentliche Sitzung**

<b>1</b>	Wahl des berufsmäßigen Ersten Bürgermeisters für die Wahlperiode 2026/2032; Vereidigung des Ersten Bürgermeisters	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>2</b>	Vereidigung der neu in den Stadtrat gewählten Stadtratsmitglieder für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>3</b>	Ortssprecher für die Ortsteile Staubing und Herrnsaal für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>4</b>	Beschlussfassung über die Zahl und Art der weiteren Bürgermeister für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>5</b>	Wahl des zweiten Bürgermeisters für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>6</b>	Vereidigung des Zweiten Bürgermeisters	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>7</b>	Wahl des dritten Bürgermeisters für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>8</b>	Vereidigung des dritten Bürgermeisters	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>9</b>	Verabschiedung des bisherigen ersten Bürgermeisters Christian Schweiger, Stadtratsmitgliedern und Ortssprechern	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>10</b>	Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>11</b>	Erlass einer Geschäftsordnung durch den neuen Stadtrat für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>12</b>	Vollzug des PStG; Bestellung des ersten Bürgermeisters sowie der weiteren Bürgermeister / innen zu Standesbeamten / innen mit eingeschränktem Aufgabenbereich	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>13</b>	Fraktionen im Stadtrat für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung

<b>14</b>	Vollzug der Geschäftsordnung; Besetzung der Ausschüsse für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>15</b>	Besetzung des Stiftungsbeirates Spitalstiftung Kelheim für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>16</b>	Bestellung von Referenten für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>17</b>	Vorsitz und stellv. Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>18</b>	Vertretung der Stadt Kelheim im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>19</b>	Entsendung von Verbandsräten in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Kreissparkasse Kelheim für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>20</b>	Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim; Entsendung von Verbandsräten für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>21</b>	Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen - Bergmattinger - Gruppe für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>22</b>	Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>23</b>	Schulverband Saal a.d. Donau; Besetzung der Schulverbandsversammlung für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>24</b>	Mittelschulverbund Nord im Landkreis Kelheim; Besetzung der Verbundversammlung und des Verbundausschusses für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>25</b>	Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung

<b>26</b>	Besetzung des Aufsichtsrates der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>27</b>	Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtbau Kelheim GmbH für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>28</b>	Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH; Bestellung der Beiratsmitglieder für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>29</b>	Mitgliedschaft bei der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim e.G. für die Wahlperiode 2026 - 2032; Übertragung von Geschäftsanteilen	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>30</b>	Umlegungsausschuss nach § 46 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB für das Bebauungsplangebiet Nr. 88 "Röte-Erweiterung"; Auflösung	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>31</b>	Besetzung des Aufsichtsrates der H2 Donau Hub Beteiligungs-GmbH für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>32</b>	Benennung der Vertreter für die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages für die Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>33</b>	Zweckverband Bayerische Landschulheime; Entsendung eines Verbandsrates für Wahlperiode 2026 - 2032	
	Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>34</b>	Antrittsrede des Ersten Bürgermeisters Dennis Diermeier	
	Geschäftsleitung	Entscheidung

Die Geschäftsleiterin der Stadt Kelheim, Miriam Seidl, begrüßte vor Beginn der Stadtratssitzung den neu gewählten ersten Bürgermeister und alle neu- bzw. wiedergewählten Stadtratsmitglieder, sowie alle anwesenden Gäste und die Vertreterinnen und Vertreter der Presse zur konstituierenden Stadtratssitzung.

Sie gratulierte im Namen der ebenfalls anwesenden Fachbereichsleiter und Kolleginnen und Kollegen sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Kelheim, aber auch ganz persönlich dem ersten Bürgermeister, Dennis Diermeier sowie den Stadträten zu ihrer Wahl bzw. Wiederwahl sehr herzlich und wünschte stets eine glückliche Hand bei den Entscheidungen zum Wohle der Stadt Kelheim. Gleichzeitig brachte sie zum Ausdruck, dass man sich eine gute und konstruktive Zusammenarbeit wünsche und bot diese auch umgekehrt an.

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier eröffnete die Stadtratssitzung. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgetragen. Diese wurde ohne Gegenstimme genehmigt.

Stadtratsmitglied Christian Schweiger stellte gemäß Art. 52 Abs. 4 GO den Antrag auf Nichtzulassung von Foto- und Filmaufnahmen während der Sitzung. Diesem Antrag wurde mehrheitlich entsprochen, sodass Foto- und Filmaufnahmen während der Sitzung nicht zulässig sind.

Als lebensältestes Stadtratsmitglied übernahm dann Stadträtin Christiane Lettow-Berger die Sitzungsführung von TOP Ö 1 „Vereidigung des ersten Bürgermeisters“ und vereidigte Dennis Diermeier als ersten Bürgermeister der Stadt Kelheim.

Bei TOP Ö 9 „Verabschiedung des bisherigen ersten Bürgermeisters Christian Schweiger, Stadtratsmitgliedern und Ortssprecher“ bekamen alle ausgeschiedenen Stadträtinnen und Stadträte im Rahmen der jeweiligen Laudation von erstem Bürgermeister Dennis Diermeier neben einer Dankurkunde noch einen Porzellanlöwen mit dem Stadtwappen der Stadt Kelheim, eine Flasche Roséwein sowie einen Blumenstrauß. Bürgermeister Christian Schweiger a.D. verzichtete auf eine Verabschiedung, da er weiterhin Mitglied des Stadtrates ist.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

**TOP 1 Wahl des berufsmäßigen Ersten Bürgermeisters für die Wahlperiode 2026/2032; Vereidigung des Ersten Bürgermeisters**

Beschluss-Nr. 66

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 25 Dagegen: 0**

## **Sachverhalt:**

Herr Dennis Diermeier wurde bei der Kommunalwahl 2026 in der Stichwahl am 22.03.2026 zum Ersten Bürgermeister der Stadt Kelheim für die Wahlperiode vom 1. Mai 2026 bis einschließlich 30. April 2032 gewählt (Art. 23, 42 und 46 GLKrWG).

Gemäß Nr. 83.1 GLKrWBek gilt für Gemeinde-, Kreistags-, Landrats- und Bürgermeisterwahlen eine Annahmefiktion. Eine ausdrückliche Annahmeerklärung ist nicht erforderlich. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht wirksam abgelehnt hat. Herr Diermeier hat die Wahl zum Ersten Bürgermeister am 23.03.2026 wirksam angenommen.

Herr Diermeier ist gemäß Art. 34 Abs. 2 GO aufgrund der Einwohnerzahl der Stadt Kelheim (17.112 Einwohner; Stand: 30.06.2025) berufsmäßiger Erster Bürgermeister und zugleich Beamter auf Zeit. Maßgeblich ist insoweit die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor der Bürgermeisterwahl veröffentlicht wurde.

Nachdem Herr Diermeier Beamter auf Zeit ist, finden die Regelungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Anwendung. Eine Ernennung ist gemäß Art. 9 KWBG nicht erforderlich.

Nach Art. 27 Abs. 1 KWBG ist der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamtStG spätestens zu Beginn der ersten Sitzung zu leisten, die der Stadtrat nach Beginn der Amtszeit des Ersten Bürgermeisters abhält. Den Eid nimmt das lebensälteste anwesende Stadtratsmitglied ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG).

Das lebensälteste anwesende Stadtratsmitglied ist Frau Christiane Lettow-Berger. Sollte diese nicht anwesend sein würden Bernhard Fischer und wenn dieser nicht anwesend sein sollte Ludwig Birkel die Vereidigung vornehmen.

Frau Lettow-Berger nimmt die Vereidigung vor.

Der Erste Bürgermeister spricht hierbei folgende Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

## **Beschluss:**

Wahl des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters für die Wahlperiode 2026/2032 – siehe Sachverhalt.

**TOP 2      Verteidigung der neu in den Stadtrat gewählten Stadtratsmitglieder  
für die Wahlperiode 2026 - 2032**

Beschluss-Nr. 67

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 25    Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier verteidigte die neu gewählten Stadtratsmitglieder in feierlicher Form gemäß Art. 31 Abs. 4 GO:

1. Freie Wähler Kelheim (FW)
  - Rott Tobias
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
  - Aslan Hacer
3. Alternative für Deutschland (AfD)
  - Köglmeier Simon
  - Preisner Kathrin
  - Krüger Daniela
4. Bündnis 90/Die Grünen
  - Elsner Daniel
5. Junge Liste Kelheim (JL Kelheim)
  - Zenger Michael

Für die im Anschluss an ihre bisherige Amtszeit wiedergewählten Stadtratsmitglieder entfällt die Eidesleistung (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO).

Die Stadtratsmitglieder sprachen folgende Eidesformel nach:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Stadtratsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an der Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Eid nahm der Erste Bürgermeister, Dennis Diermeier ab (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO).

Die Eidesleistung ist wie die übrigen Sitzungsgegenstände in der Niederschrift festzuhalten.

Außerdem wurde für jede Vereidigung noch eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

### **Beschluss:**

Vereidigung der neu in den Stadtrat gewählten Stadtratsmitgliedern für die Wahlperiode 2026 – 2032 – siehe Sachverhalt.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

<b>TOP 3</b>	<b>Ortssprecher für die Ortsteile Staubing und Herrnsaal für die Wahlperiode 2026 - 2032</b>
<b>Beschluss-Nr. 68</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 25    Dagegen: 0</b>	

### **Sachverhalt:**

#### **1. Wahl der Ortssprecher (Art. 60a GO)**

Da bei den Kommunalwahlen am 08. März 2026 kein Stadtrat aus dem Ortsteil Staubing und Herrnsaal gewählt wurde, besteht nach Art. 60a GO generell die Möglichkeit, einen Ortssprecher zu wählen. Dazu bedarf es jeweils ein Drittel an Unterschriften der Wähler in den Ortsteilen Staubing und Herrnsaal. In Staubing sind 274 und in Herrnsaal sind 181 wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger gemeldet.

In beiden Ortsteilen wurden am 30.03.2026 entsprechende Unterschriftenlisten ausgelegt. Diese lagen bis einschließlich 30.04.2026 aus. In beiden Ortsteilen wurden die jeweils erforderliche Mindestanzahl an Unterschriften erreicht.

In der Folge wurden durch den Ersten Bürgermeister Dennis Diermeier Bürgerversammlungen einberufen. Diese fanden am 03.05.2026 um 19:00 Uhr im Ortsteil Herrnsaal sowie am 10.05.2026 um 18:00 Uhr im Ortsteil Staubing statt.

Im Rahmen dieser Bürgerversammlungen wurden die Ortssprecherwahlen durchgeführt und eine gesonderte Niederschrift angefertigt.

- Im Ortsteil Herrnsaal wurde **Herr Maximilian Pritscher** mit **30 Stimmen** zum Ortssprecher gewählt.
- Im Ortsteil Staubing wurde **Frau Silvia Zirkl** mit **81 Stimmen** zur Ortssprecherin gewählt.

## 2. Verpflichtungserklärungen

Die neugewählten Ortssprecher werden durch den Ersten Bürgermeister Dennis Diermeier in der Stadtratssitzung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten und zur Wahrung der Verschwiegenheit förmlich verpflichtet. Hierüber wird eine Niederschrift aufgenommen.

## 3. Rechtsstellung der Ortssprecher

Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Stadtbürgerinnen und Stadtbürger mit beratenden Aufgaben.

Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Diese Rechte sind auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränkt.

Die Ortssprecher werden ebenfalls mit der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen.

## Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.

Die Ortssprecherwahl wurde in Herrnsaal am 03.05.2026 durchgeführt und Herr Maximilian Pritscher als Ortssprecher für Herrnsaal gewählt. In Staubing fand die Ortssprecherwahl am 10.05.2026 statt und Frau Silvia Zirkl wurde zur Ortssprecherin für Staubing gewählt.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

<b>TOP 4</b>	<b>Beschlussfassung über die Zahl und Art der weiteren Bürgermeister für die Wahlperiode 2026 - 2032</b>
<b>Beschluss-Nr. 69</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 25 Dagegen: 0</b>	

## Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier setzt den Stadtrat davon in Kenntnis, dass der Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen Zweiten Bürgermeister wählen muss und noch einen weiteren (Dritten) Bürgermeister wählen kann (Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung). Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte, wenn nicht durch Satzung bestimmt wird, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Wird kein Dritter Bürgermeister gewählt und besteht dennoch ein Bedürfnis nach einem weiteren Vertreter des Ersten Bürgermeisters, ist diese Frage im Rahmen des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung zu regeln. In diesem Fall bestimmt der Stadtrat die weiteren Stellvertreter aus seiner Mitte.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dass für die am 1. Mai 2026 begonnene Wahlperiode auch ein Dritter Bürgermeister gewählt wird.  
Von einer weiteren Stellvertretung wird vorerst abgesehen.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

<b>TOP 5</b>	<b>Wahl des zweiten Bürgermeisters für die Wahlperiode 2026 - 2032</b>
Beschluss-Nr. 70	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 25    Dagegen: 0</b>	

## **Sachverhalt:**

Nach Art. 35 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 3 GO wählt der Stadtrat den zweiten Bürgermeister aus seiner Mitte.

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Es wird ein Wahlausschuss mit 3 Stadtratsmitgliedern gebildet.

Die Stadtratsmitglieder Christiane Lettow-Berger, Bernhard Fischer und Ludwig Birkl werden zu Mitgliedern des Wahlausschusses bestimmt. Aus seiner Mitte wird Stadtratsmitglied Ludwig Birkl zum Vorsitzenden des Wahlausschusses bestellt.

Dann werden die Fraktionen aufgefordert, Vorschläge einzubringen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses weist darauf hin, dass diese Vorschläge nicht verbindlich sind. Es können auch andere Stadtratsmitglieder zum zweiten Bürgermeister gewählt werden.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Stadtrates einschl. des ersten Bürgermeisters. Art. 49 GO (persönliche Beteiligung) kommt bei Wahlen nicht zur Anwendung.

Es wird das Stadtratsmitglied Johanna Frischeisen vorgeschlagen.

Die anschließend durchgeführte Wahl hat folgendes Ergebnis:

Es gibt insgesamt 25 Wahlberechtigte. Davon haben 25 Stimmberechtigte abgegeben.

Es wurden abgegeben:

für Stadtratsmitglied Johanna Frischeisen 20 Stimmen,  
für Stadtratsmitglied Stephan Schweiger 3 Stimmen,  
für Stadtratsmitglied Bernhard Fischer 1 Stimme  
Ungültige Stimmen: 1

Der Vorsitzende des Wahlausschusses, Stadtratsmitglied Ludwig Birkl, stellt auf Grund der Auszählung des Wahlausschusses fest, dass damit Frau Johanna Frischeisen zur zweiten Bürgermeisterin gewählt ist.

Auf die Frage an Frau Johanna Frischeisen, ob sie die Wahl zur zweiten Bürgermeisterin annimmt, erklärt diese die Annahme der Wahl.

Über die Wahl des zweiten Bürgermeisters wurde eine gesonderte Niederschrift aufgenommen (siehe Akt 025-10/1).

### **Beschluss:**

Wahl des zweiten Bürgermeisters für die Wahlperiode 2026 – 2032 – siehe Sachverhalt.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

### **TOP 6 Vereidigung des Zweiten Bürgermeisters**

Beschluss-Nr. 71

#### **Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 25 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt:**

In der heutigen Sitzung wählte der Stadtrat in Vollzug des Art. 35 GO für die Wahlperiode 2026-2032 Frau Johanna Frischeisen zur zweiten Bürgermeisterin.

Die zweite Bürgermeisterin ist gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 9 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) kommunaler Wahlbeamter, in diesem Falle nach Art. 1 Abs. 3 kommunale Ehrenbeamtin.

Diese hat gemäß Art. 27 KWBG als solcher einen Diensteid nach § 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) zu leisten.

Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe“.

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt die kommunale Wahlbeamtin/der kommunale Wahlbeamter, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft der Beamtin/des Beamten entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Vereidigung nahm erster Bürgermeister Dennis Diermeier vor.

Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen sprach ihm folgende Eidesformel nach:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe“.

Über die Vereidigung wurde eine Niederschrift angefertigt.

### **Beschluss:**

Vereidigung der zweiten Bürgermeisterin – siehe Sachverhalt.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

**TOP 7 Wahl des dritten Bürgermeisters für die Wahlperiode 2026 - 2032**

Beschluss-Nr. 72

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 25 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt:**

Mit vorangegangenem Stadtratsbeschluss Nr. 69 hat der Stadtrat beschlossen, dass für die am 01. Mai 2026 begonnene Wahlperiode auch ein dritter Bürgermeister gewählt wird.

Nach Art. 35 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 3 GO wählt der Stadtrat den dritten Bürgermeister aus seiner Mitte.

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Es wird ein Wahlausschuss mit 3 Stadratsmitgliedern gebildet.

Die Stadratsmitglieder Christiane Lettow-Berger, Bernhard Fischer und Ludwig Birkl werden zu Mitgliedern des Wahlausschusses bestimmt. Aus seiner Mitte wird Stadratsmitglied Ludwig Birkl zum Vorsitzenden des Wahlausschusses bestellt.

Dann werden die Fraktionen aufgefordert, Vorschläge einzubringen.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses weist darauf hin, dass diese Vorschläge nicht bindend sind.

Es können auch andere Stadratsmitglieder zum dritten Bürgermeister gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Stadtrates einschl. des ersten Bürgermeisters. Art. 49 GO (persönliche Beteiligung) kommt bei Wahlen nicht zur Anwendung.

Es werden die Stadratsmitglieder Hacer Aslan und Daniela Krüger vorgeschlagen.

Die anschließend durchgeführte Wahl hat folgendes Ergebnis:

Es gibt insgesamt 25 Wahlberechtigte. Davon haben 25 Stimmberechtigte abgegeben.

Es wurden abgegeben:

für Stadtratsmitglied Hacer Aslan	13 Stimmen
für Stadtratsmitglied Daniela Krüger	3 Stimmen
für Stadtratsmitglied Tobias Rott	1 Stimme
für Stadtratsmitglied Bernhard Fischer	1 Stimme
für Stadtratsmitglied Thomas Müller	1 Stimme
für Stadtratsmitglied Christian Schweiger	1 Stimme
für Stadtratsmitglied Daniel Elsner	1 Stimme
für Stadtratsmitglied Adriane Köglmeier-Pollmann	1 Stimme
für Stadtratsmitglied Stephan Schweiger	3 Stimmen

Ungültige Stimmen: --

Der Vorsitzende des Wahlausschusses, Stadtratsmitglied Ludwig Birkl stellt auf Grund der Auszählung des Wahlausschusses fest, dass damit Frau Hacer Aslan zur dritten Bürgermeisterin gewählt ist.

Auf die Frage an Frau Hacer Aslan ob sie die Wahl zur dritten Bürgermeisterin annimmt, erklärt diese die Annahme der Wahl.

Über die Wahl des dritten Bürgermeisters wurde eine gesonderte Niederschrift aufgenommen (siehe Akt 025-10/1).

### **Beschluss:**

Wahl des dritten Bürgermeisters für die Wahlperiode 2026 – 2032 – siehe Sachverhalt.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

### **TOP 8 Vereidigung des dritten Bürgermeisters**

Beschluss-Nr. 73

#### **Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 25 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt:**

In der heutigen Sitzung wählte der Stadtrat in Vollzug des Art. 35 GO für die Wahlperiode 2026-2032 Frau Hacer Aslan zur dritten Bürgermeisterin.

Der dritte Bürgermeister ist gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 9 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) kommunaler Wahlbeamter, in diesem Falle nach Art. 1 Abs. 3 kommunale Ehrenbeamtin.

Dieser hat gemäß Art. 27 KWBG als solcher einen Diensteid nach § 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) zu leisten.

Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe“.

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt die kommunale Wahlbeamtin/der kommunale Wahlbeamter, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöb- nis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft der Beamtin/des Beamten entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Vereidigung nahm erster Bürgermeister Dennis Diermeier vor.

Dritte Bürgermeisterin Hacer Aslan sprach ihm folgende Eidesformel nach:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe“.

Über die Vereidigung wurde eine Niederschrift angefertigt.

### **Beschluss:**

Vereidigung des dritten Bürgermeisters – siehe Sachverhalt.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

<b>TOP 9</b>	<b>Verabschiedung des bisherigen ersten Bürgermeisters Christian Schweiger, Stadtratsmitgliedern und Ortssprechern</b>
<b>Beschluss-Nr. 74</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 25    Dagegen: 0</b>	

### **Sachverhalt:**

Mit Ablauf der Stadtratsperiode 2020-2026 sind der bisherige erste Bürgermeister, Christian Schweiger, mehrere Stadträte und ein Ortssprecher aus dem Gremium ausgeschieden.

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier verabschiedete und würdigte deren Verdienste zum Wohle der Stadt Kelheim.

Auf Wunsch von Herrn Christian Schweiger wurde auf seine Verabschiedung verzichtet, da er weiterhin Mitglied des Stadtrates bleibt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates, liebe heute zu verabschiedende Stadträtinnen und Stadträte, bevor wir gleich auf die persönlichen Leistungen, auf die einzelnen Stationen und auf die vielen Verdienste der Kolleginnen und Kollegen eingehen, die heute aus diesem Gremium verabschiedet werden, möchte ich mir ganz bewusst Zeit nehmen. Zeit für ein paar grundsätzliche Worte. Zeit für Anerkennung. Und Zeit für Dankbarkeit. Denn was heute endet, ist nicht einfach nur eine Wahlperiode. Und es endet auch nicht einfach nur ein politisches Mandat. Für viele endet heute ein oft jahrzehntelanger Abschnitt voller Verantwortung, voller Engagement und voller Einsatz für unsere Stadt Kelheim. Und ich finde: Das verdient mehr als nur einen formalen Tagesordnungspunkt.

Kommunalpolitik ist wahrscheinlich die ehrlichste Form von Politik. Denn hier geht es nicht um abstrakte Debatten in weiter Entfernung. Hier geht es um das direkte Lebensumfeld der Menschen. Hier geht es um Straßen, Schulen und Kindergärten. Um Vereine und Feuerwehren. Um Baugebiete. Um Arbeitsplätze. Um Heimat. Und vor allem geht es um Menschen. Die Entscheidungen, die in diesem Gremium getroffen werden, betreffen Nachbarn, Freunde, Familien und Vereine. Man begegnet sich nicht anonym. Man begegnet sich beim Einkaufen, am Volksfest, im Vereinsheim oder auf der Straße. Gerade deshalb braucht Kommunalpolitik Charakter. Sie braucht Haltung. Und sie braucht Menschen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen.

„Demokratie lebt vom Mitmachen“, hat Richard von Weizsäcker einmal gesagt. Und genau das haben die Kolleginnen und Kollegen getan, die wir heute verabschieden. Sie haben nicht nur zugeschaut. Sie haben mitgestaltet. Über viele Jahre hinweg. Mit großem Zeitaufwand. Mit Leidenschaft. Mit Überzeugung. Und oft auch mit persönlichem Verzicht. Denn wer kommunalpolitisch aktiv ist, kennt das: Abendtermine. Wochenendsitzungen. Telefonate spät am Abend. Diskussionen. Kritik. Und manchmal auch Entscheidungen, bei denen man weiß, dass man es nicht allen recht machen kann. Kommunalpolitik ist kein Ehrenamt für den schnellen Applaus. Und trotzdem haben Sie dieses Ehrenamt übernommen. Freiwillig. Aus Verantwortung für unsere Stadt und das verdient unseren tiefen Respekt.

Gerade die vergangenen Jahre waren für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker keine einfachen Zeiten. Die Gesellschaft hat sich verändert. Diskussionen sind oft härter geworden. Der Ton rauer. Die Kompromissbereitschaft kleiner. Und trotzdem mussten Entscheidungen getroffen werden. In Zeiten großer Unsicherheit. In Zeiten finanzieller Herausforderungen und in Zeiten gesellschaftlicher Spannungen. Dafür braucht es aber auch Menschen, die bereit sind, Verantwortung auszuhalten. Und Verantwortung auszuhalten bedeutet manchmal auch, Kritik auszuhalten. Zweifel auszuhalten. Und Entscheidungen zu treffen, obwohl es keine einfachen Lösungen gibt.

Winston Churchill hat einmal gesagt:  
„Der Preis der Größe heißt Verantwortung.“ Und genau diese Verantwortung haben Sie übernommen. Nicht für sich selbst. Sondern für die Gemeinschaft. Für Kelheim. Für unsere Ortsteile und für die Menschen, die hier leben.

Dabei ist eines besonders wichtig:  
Man muss in der Politik nicht immer einer Meinung sein. Und das waren wir sicherlich auch nicht immer. Es wurde diskutiert. Es wurde gestritten. Und manchmal auch hart gerungen. Aber genau das gehört zur Demokratie.

Entscheidend ist nicht, dass alle gleich denken. Entscheidend ist, dass Menschen bereit sind, sich einzubringen und Verantwortung zu übernehmen.  
Und genau das haben Sie getan.  
Mit Ihrer Persönlichkeit. Mit Ihrer Erfahrung. Mit Ihren Ideen und vor allem mit Ihrer Zeit.

Ich glaube, wir vergessen manchmal zu schnell, wie wertvoll dieses Ehrenamt eigentlich ist. Denn unsere Demokratie lebt nicht zuerst von Gesetzen oder Institutionen. Sie lebt von Menschen, die bereit sind, Verantwortung zu tragen. Von Menschen, die sich engagieren, obwohl Familie, Beruf und Alltag oft schon genug fordern. Von Menschen, die sich trotzdem Zeit nehmen. Für Sitzungen. Für Gespräche. Für Ortstermine. Für Bürgeranliegen. Und genau deshalb ist dieser Abend mehr als ein Abschied. Er ist auch ein Zeichen der Anerkennung.

Und deshalb möchte ich heute – auch ganz persönlich – Danke sagen.  
Danke für Ihren Einsatz. Danke für Ihre Zeit. Danke für Ihre Geduld. Danke für Ihre Leidenschaft für unsere Heimatstadt. Danke für viele Stunden, die man oft gar nicht gesehen hat. Für Gespräche hinter den Kulissen. Für das Ringen um Lösungen. Und für den Einsatz für Kelheim.  
Sie alle haben Spuren hinterlassen. In Projekten. In Entscheidungen. Und vor allem in unserer Stadt.

„Was einer alleine nicht schafft, das schaffen viele“, heißt es in einem bekannten Lied. Und genau das beschreibt Kommunalpolitik eigentlich sehr gut. Eine Stadt entwickelt sich nicht durch Einzelne. Sondern durch Menschen, die gemeinsam Verantwortung übernehmen. Und Sie waren Teil davon.  
Sie haben mitgeholfen, unsere Stadt zu gestalten. Mit allen Herausforderungen, mit allen Diskussionen – aber immer mit dem Ziel, das Beste für Kelheim zu erreichen.

Dafür gebührt Ihnen heute Dankbarkeit. Und Respekt.  
Nicht nur von diesem Stadtrat. Sondern von unserer gesamten Stadtgemeinschaft. Denn auch wenn politische Arbeit manchmal kritisch betrachtet wird, eines darf niemals vergessen werden: Menschen, die sich ehrenamtlich für ihre Heimat einsetzen, verdienen Anerkennung. Und genau diese Anerkennung möchten wir Ihnen heute geben.

Folgende Stadtratsmitglieder und Ortssprecher wurden verabschiedet und geehrt:

**Franz Aunkofer, Stadtrat 01.05.1990 – 30.04.2026**

**2. Bürgermeister 01.01.2017 – 30.04.2020**

**Fraktionssprecher 1996-2020**

**Kommunale Dankurkunde am 25.09.2008**

**Verdienstmedaille in Bronze am 14.11.2023**

Wahlperiode 1990-1996

Personalausschuss, Werksausschuss, Hauptausschuss (Vertreter), Bauausschuss (Vertreter), Stellvertr. Verbandsrat des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung.

Wahlperiode 1996-2002

Stellvertr. Verbandsrat des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung

Wahlperiode 2002-2008

Bauausschuss, Umweltausschuss, Hauptausschuss (Vertreter), Ausschuss für Jugend und Kinder (Vertreter), Verbandsrat Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhäuser-Bergmattinger-Gruppe

Wahlperiode 2008-2014

Bauausschuss, Umweltausschuss, Hauptausschuss (Vertreter), Ausschuss für Jugend und Kinder (Vertreter), Verbandsrat Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhäuser-Bergmattinger-Gruppe

Wahlperiode 2014-2020

Bauausschuss, Umwelt- und Energieausschuss, Stellvertretender Verbandsrat Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Wahlperiode 2020-2026

Umwelt- und Energieausschuss, Vertreter im Hauptausschuss, Personalausschuss und Bauausschuss, Stellvertretender Verbandsrat des Abwasserzweckverbandes

**Walter Siller, Stadtrat 01.05.1990 – 30.04.2026**

**Kommunale Dankurkunde 25.09.2008**

Wahlperiode 1990-1996

Hauptausschuss, Finanzausschuss, Bauausschuss (Vertreter), Rechnungsprüfungsausschuss

Verbandsrats-Stellvertreter im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Wahlperiode 1996-2002

Hauptausschuss, Finanzausschuss, Bauausschuss (Vertreter), Umweltausschuss (Vertreter), Rechnungsprüfungsausschuss, Verbandsratsmitglied im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Wahlperiode 2002-2008

Fraktionssprecher der SPD-Stadtratsfraktion,

Hauptausschuss (Vertreter), Finanzausschuss, Bauausschuss, Ausschuss für Kinder und Jugend (Vertreter), Verbandsratsmitglied im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke GmbH & Co KG

Wahlperiode 2008-2014

Stellvertretender Fraktionssprecher der SPD-Stadtratsfraktion

Hauptausschuss (Vertreter), Personalausschuss, Ausschuss für Kinder und Jugend (Vertreter), Rechnungsprüfungsausschuss, Verbandsratsmitglied im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, Verbandsratsmitglied des Zweckverbandes der Kreissparkasse Kelheim, Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke GmbH & Co KG

Wahlperiode 2014-2020

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur, Personalausschuss (Vertreter),

Ausschuss für Kinder und Jugend, Rechnungsprüfungsausschuss (Vertreter)

Verbandsratsmitglied im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Verbandsratsmitglied des Zweckverbandes der Kreissparkasse Kelheim

Stellvertretender Verbandsratsmitglied im Zweckverband Häfen im Raum Kelheim

Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke GmbH & Co KG

Wahlperiode 2020-2026

Fraktionssprecher 2020-2026

Hauptausschuss, Finanzausschuss (Vertreter), Bauausschuss, Umwelt- und Energieausschuss (Vertreter), Verbandsratsmitglied im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, Verbandsratsmitglied des Zweckverbandes der Kreissparkasse Kelheim, Verbandsratsmitglied im Zweckverband Häfen im Raum Kelheim

Mitglied bei der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim e.G.

Stellvertretendes Ordentliches Mitglied im Umlegungsausschuss „Röte-Erweiterung“

**Heribert Schwindl, Stadtrat 01.05.1990 – 30.04.2026**

**2. Bürgermeister 01.05.1990 – 30.04.1996**

**Fraktionssprecher 1996 - 2020**

**Kommunale Dankurkunde am 25.09.2008**

Wahlperiode 1990-1996

Finanzausschuss, Bauausschuss, Personalausschuss (Vertreter), Werkausschuss (Vertreter), Umlegungsausschuss (Vertreter)

Verbandsrat für Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Abensberg-Kelheim-Mainburg- Riedenburg

Stellvertretender Verbandsrat des Zweckverbandes Hafen

Stellvertretender Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe, Thaldorf

Wahlperiode 1996-2002

Finanzausschuss und Bauausschuss

Wahlperiode 2002-2008

Finanzausschuss, Bauausschuss

Mitglied Beirat der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft

Verbandsrat des Zweckverbandes der Kreissparkasse

Verbandsrat des Zweckverbandes Donaupark

Wahlperiode 2008-2014

Finanzausschuss, Bauausschuss

Mitglied Beirat der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft

Verbandsrat des Zweckverbandes der Kreissparkasse Kelheim

Verbandsrat des Zweckverbandes Donaupark

Stellvertretender Verbandsrat des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung

Wahlperiode 2014-2020

Finanzausschuss, Bauausschuss, Ausschuss für Jugend und Kinder (Vertreter)

Verbandsrat des Zweckverbandes Donaupark

Stellvertretender Verbandsrat des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung

Mitglied Beirat der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft

Wahlperiode 2020-2026

Hauptausschuss (Vertreter), Umwelt- und Energieausschuss (Vertreter)

Verbandsrat des Zweckverbandes Donaupark

Stellvertretender Verbandsrat des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung

Stellvertretender Verbandsrat des Zweckverbandes der Kreissparkasse Kelheim

Stellvertretender Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe

Mitglied Beirat der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft

**Claus Hackelsperger, Stadtrat 01.05.2014 – 30.04.2026**

01.05.2014 – 30.04.2020 Sportbeauftragter der Stadt Kelheim

Wahlperiode 2014-2020

Fraktionssprecher 2014-2020

Personalausschuss, Umwelt- und Energieausschuss (Vertreter), Ausschuss für Kinder und Jugend (Vertreter), Stellvertr. Verbandsrat Zweckverband zur Abwasserbeseitigung, Aufsichtsrat der Keldorado Bäderbetriebe GmbH, Beirat Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, Verbandsrat Zweckverband Donaupark,

Wahlperiode 2020-2026

Personalausschuss, Bauausschuss, Hauptausschuss (Vertreter),  
Stellvertr. Verbandsrat Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim,  
Aufsichtsrat der Keldorado Bäderbetriebe GmbH  
Aufsichtsrat der Stadtbau Kelheim GmbH  
Beirat Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH  
Verbandsrat Zweckverband Donaupark

**Christian Rank, Stadtrat 01.05.2014 – 30.04.2026**

Wahlperiode 2014-2020

Finanzausschuss, Bauausschuss (Vertreter), Ausschuss für Kinder und Jugend,

Wahlperiode 2020-2026

Bauausschuss, Hauptausschuss (Vertreter), Finanzausschuss (Vertreter),  
Umwelt- und Energieausschuss (Vertreter), Rechnungsprüfungsausschuss (Vertreter),  
Verbandsrat Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim,  
Aufsichtsrat der Keldorado Bäderbetriebe GmbH, Aufsichtsrat der Stadtbau Kelheim  
GmbH,

**Rupert Schlauderer, Stadtrat 01.05.2020 – 30.04.2026**

Wahlperiode 2020-2026

Umwelt- und Energieausschuss, Hauptausschuss (Vertreter),  
Verbandsrat Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim,  
Stellvertr. Verbandsrat Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-  
Bergmattinger-Gruppe,  
Verbandsrat Zweckverband zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe

**Franziska Ipfelkofer, Stadtrat 01.08.2023 – 30.04.2026**

Wahlperiode 2020-2026 ab 01.08.2023

Hauptausschuss, Umwelt- und Energieausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss,  
Finanzausschuss (Vertretung), Bauausschuss (Vertretung)  
Stellvertr. Verbandsrätin Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes  
Inhaberin Geschäftsanteile Bau und Siedlungsgenossenschaft Kelheim e.G.  
Aufsichtsratsmitglied Stadtbau GmbH, Ordentl. Mitglied im Umlegungsausschuss Nr. 88  
„Röte Erweiterung“

**Michael Karl, Ortssprecher 01.05.2020 – 30.04.2026**

Wahlperiode 2020 – 2026

Ortssprecher Kapfelberg

**TOP 10 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für die Wahlperiode 2026 - 2032**

**Beschluss-Nr. 75**

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 25 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Die derzeit geltende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05. Mai 2020 regelt insbesondere die Zusammensetzung des Stadtrats sowie die Bildung und Organisation der Ausschüsse. Mit Beginn der neuen Wahlperiode des Stadtrats zum 01. Mai 2026 ist eine Fortschreibung der Satzung erforderlich.

Die Satzung soll – wie bereits in der bisherigen Wahlperiode – rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft treten, um einen nahtlosen Übergang sicherzustellen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim beschließt den Erlass der nachfolgenden Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung 2026.

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

### **§1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 5) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

### **§2 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - b) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - c) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- d) den Bau-, Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (§103 Abs. 2 GO).
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit nach der Geschäftsordnung der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 8, § 9 Abs. 3 GeschO), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Die Aufgabenbereiche Umwelt und Energie werden dem Bauausschuss zugeordnet. Die Aufgabenbereiche Kinder, Jugend, Familie und Senioren werden dem Hauptausschuss zugeordnet.

### **§3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit:
1. als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 160,- €. Die Pauschale i.H.v. 10 €/Monatlich für die Benutzung des privaten digitalen Endgeräts ist hierbei bereits inkludiert.
  2. als Fraktionssprecher zusätzlich zu der in Ziff. 1 genannten Aufwandsentschädigung eine Entschädigung von monatlich 120,- €;
  3. ein Sitzungsgeld von je 50,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates
  4. als Mitglied eines Ausschusses für die notwendige Teilnahme an dessen Sitzungen ein Sitzungsgeld von je 50,- €
  5. als Mitglied eines Ausschusses für die Teilnahme an Besichtigungen, Besprechungen oder ähnlichem eine Entschädigung von je 50,- €, sofern im Anschluss daran keine Sitzung stattfindet und kein Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht
  6. als Mitglied einer Fraktion für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 50,-€ je Sitzung, maximal 15 Sitzungen pro Jahr
  7. Die vom Stadtrat bestimmten Beauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,- Euro
- (3) Stadtratsmitglieder erhalten ggf. zusätzliche Entschädigungen für besondere Funktionen.
- (4) Verdienstausfall wird ersetzt; pauschal 15,- € je Stunde.

- (5) Reisekosten werden nach dem BayRKG berechnet.
- (6) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Ortssprecher.

#### **§4 Zahlung der Entschädigungen**

- (1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen.
- (2) Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Sitzungsgelder werden nur für nachgewiesene Teilnahme gewährt.

#### **§5 Erster Bürgermeister**

- (1) Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO).
- (3) Er erhält nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Dienstbezüge.
- (4) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrats festgesetzt.

#### **§6 Weitere Bürgermeister**

- (1) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten.

#### **§7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05. Mai 2020 außer Kraft.

Kelheim, 12. Mai 2026

Dennis Diermeier  
Erster Bürgermeister

**TOP 11 Erlass einer Geschäftsordnung durch den neuen Stadtrat für die Wahlperiode 2026 - 2032**

**Beschluss-Nr. 76**

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 25 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Gemäß Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung hat sich der Stadtrat für die laufende Wahlperiode eine Geschäftsordnung zu geben. Die bisherige Geschäftsordnung ist kraft Gesetzes mit Ablauf des 30.04.2026 außer Kraft getreten.

Von der Verwaltung wurde deshalb ein Entwurf für die neue Geschäftsordnung erarbeitet, der sich an der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages orientiert, abgeändert auf die Bedürfnisse der Stadt Kelheim.

Dieser Entwurf wurde den Fraktionssprechern zur Kenntnisnahme und evtl. Beratung in den Fraktionen zugeleitet.

Die vom Bayerischen Gemeindetag herausgegebene Mustergeschäftsordnung wurde mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmt und berücksichtigt alle einschlägigen Gesetzesänderungen sowie die neue Rechtsprechung. Sie ist als praxisorientiertes Vorbild für kreisangehörige Städte in Bayern anerkannt.

Besonders zu beachten sind die Regelungen, die für die weiteren Beschlüsse der konstituierenden Sitzung (Festlegung der Fraktionsmindeststärke, Bildung der Ausschüsse – Verteilungsverfahren) maßgebend sind.

Im Zuge der Überarbeitung der Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2026–2032 wurden einzelne Regelungen angepasst und fortentwickelt.

In den bisherigen Geschäftsordnungen der vorangegangenen Wahlperioden war die Mindeststärke für die Bildung einer Fraktion auf drei Mitglieder festgelegt. Für die neue Wahlperiode wurde diese Mindeststärke auf zwei Mitglieder reduziert. Damit wird insbesondere kleineren Gruppierungen die Möglichkeit eröffnet, Fraktionsstatus zu erlangen und die damit verbundenen Rechte wahrzunehmen.

Zudem wurden bestehende Ausschusstrukturen inhaltlich neu geordnet. Der bisherige Bauausschuss wurde um die Aufgabenbereiche Umwelt und Energie erweitert und entsprechend in Bau-, Umwelt- und Energieausschuss umbenannt. Ebenso wurden die Themen Kinder, Jugend, Senioren und Soziales in den Hauptausschuss integriert, wodurch dessen Zuständigkeitsbereich inhaltlich erweitert wurde.

Ein wesentlicher Bestandteil der Änderungen ist die inflationsbedingte Anpassung der finanziellen Wertgrenzen in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen. Die entsprechenden Entscheidungsspielräume der beschließenden Ausschüsse, des Finanzausschusses sowie des ersten Bürgermeisters wurden insgesamt erweitert. Auch einzelne Schwellenwerte im Bereich von Zuschüssen sowie bei haushaltsrechtlichen Entscheidungen wurden entsprechend nach oben angepasst, um den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus wurde im Bereich der Bauvergaben eine verfahrensvereinfachende Regelung aufgenommen. Künftig werden Vergaben, die der Umsetzung eines bereits durch den Stadtrat beschlossenen Bauvorhabens dienen, dem zuständigen Gremium lediglich zur Kenntnis gegeben. Eine erneute Beschlussfassung ist in diesen Fällen nicht

mehr erforderlich. Hintergrund dieser Regelung ist insbesondere die Einhaltung vergaberechtlicher Bindefristen, um Verzögerungen im Vergabeprozess zu vermeiden.

Im Zuständigkeitsbereich des Personalausschusses wurde klargestellt, dass dem Gremium bei Einstellungen künftig maximal zwei geeignete Bewerberinnen oder Bewerber zur Auswahl vorgestellt werden. Damit wird das Auswahlverfahren strukturiert und auf eine entscheidungsfähige Grundlage begrenzt.

Eine grundlegende Neuerung stellt die Umstellung auf eine digitale Form der amtlichen Bekanntmachung dar. Satzungen und Verordnungen werden künftig über die Internetseite der Stadt veröffentlicht. Der bisherige Aushang an den Amtstafeln ist nur noch als Ersatzlösung vorgesehen, sofern eine Veröffentlichung im Internet vorübergehend nicht möglich ist.

Auf Grund des vorstehenden Sachverhaltes und nach eingehender Beratung und Diskussion fasst der Stadtrat folgenden

### **Beschluss:**

Es wird die nachstehende Geschäftsordnung für den Stadtrat für die Wahlperiode 2026-2032 beschlossen.

Der Stadtrat Kelheim gibt sich mit Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 76 auf Grund des Artikel 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

# **Geschäftsordnung**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung mit Beschluss vom 12. Mai 2026 folgende

# Inhaltsverzeichnis

## der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim

### A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

#### I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen.....	5
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats.....	5

#### II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse.....	7
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien .....	8
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften.....	8
§ 6 Rechtsstellung von berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, Aufgaben .....	8

#### III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines .....	9
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung .....	9
2. Aufgaben der Ausschüsse.....	10
§ 8 Vorberatende Ausschüsse.....	10
§ 9 Beschließende Ausschüsse.....	11
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss .....	14

#### IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben .....	15
§ 11 Vorsitz im Stadtrat .....	15
§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines .....	15
§ 13 Einzelne Aufgaben.....	16
§ 14 Vertretung der Stadt nach außen .....	18
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen .....	18

§ 16 Sonstige Geschäfte.....	18
2. Stellvertretung.....	19
§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben .....	19
<b>V. Ortssprecher</b>	
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben.....	19
<b>B. Der Geschäftsgang</b>	
<b>I. Allgemeines</b>	
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	19
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit .....	20
§ 21 Öffentliche Sitzungen .....	20
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen.....	20
<b>II. Vorbereitung der Sitzungen</b>	
§ 23 Einberufung.....	21
§ 24 Tagesordnung.....	21
§ 25 Form und Frist für die Einladung.....	22
§ 26 Anträge.....	22
<b>III. Sitzungsverlauf</b>	
§ 27 Eröffnung der Sitzung.....	23
§ 28 Vor Eintritt in die Tagesordnung.....	23
§ 29 Eintritt in die Tagesordnung.....	23
§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände .....	24
§ 31 Abstimmung.....	25
§ 32 Wahlen .....	25
§ 33 Anfragen.....	26
§ 34 Beendigung der Sitzung .....	26
<b>IV. Sitzungsniederschrift</b>	

§ 35 Form und Inhalt.....	26
§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung .....	27
<b>V. Geschäftsgang der Ausschüsse</b>	
§ 37 Anwendbare Bestimmungen .....	27
<b>VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen</b>	
§ 38 Art der Bekanntmachung .....	28
<b>C. Schlussbestimmungen</b>	
§ 39 Änderung der Geschäftsordnung .....	28
§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung .....	28
§ 41 Inkrafttreten .....	29
<b>Anlagenverzeichnis</b>	
1. Zusammensetzung des Stadtrats Kelheim .....	30
2. Ortssprecher .....	31
3. Fraktionen .....	32
4. Mitglieder der Ausschüsse der Wahlperiode 2020/2026 .....	33
5. Referenten.....	35
6. Stiftungsbeirat Spitalstiftung Kelheim 36	
7. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim .....	37
8. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes.....	38
9. Zweckverband Kreissparkasse Kelheim.....	40
10. Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim .....	41
11. Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe .....	42
12. Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe.....	43
13. Schulverband Volksschule Saal a.d. Donau .....	44
14. Mittelschulverbund Nord im Landkreis Kelheim.....	45

15. Zweckverband Bayerische Landschulheime 46	
16. Inhaber von Geschäftsanteilen der Stadt Kelheim bei der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim e.G. ....	47
17. Aufsichtsräte der Stadtwerke GmbH & Co.KG .....	48
18. Aufsichtsräte der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH .....	49
19. Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH.....	50
20. Stadtbau Kelheim GmbH .....	51
21. H2 DONAU HUB Beteiligungs-GmbH.....	52
22. Vollversammlung des Bayerischen Städtetages.....	53

## **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

### **I. Der Stadtrat**

#### **§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT IM ALLGEMEINEN**

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

#### **§ 2 AUFGABENBEREICH DES STADTRATS**

(1) Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe 11, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss oder den ersten Bürgermeister übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 11 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf den Personalausschuss oder den ersten Bürgermeister übertragen sind,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und stadtübergreifender Planungen und Projekte ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,

22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
26. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
27. die Bestätigung vom Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten aller Ortsgemeinden der Stadt Kelheim nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz,
28. Vorschlagswesen für Schöffen und Jugendschöffen.

(2) Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 GO entscheidet der Stadtrat über die Verteilung von Geschäften unter den Stadtratsmitgliedern.

Im Rahmen wird eine sog. Referatsverteilung für folgende Aufgabenbereiche vorgenommen:

- Integrationsbeauftragte/r des Stadtrats
- Inklusionsbeauftragte/r des Stadtrats
- Kinder- und Jugendbeauftragte/r des Stadtrats
- Kulturbeauftragte/n des Stadtrats
- Sport- und Ehrenamtsbeauftragte/r des Stadtrats
- Klima- und Umweltschutzbeauftragte/r des Stadtrats.

## **II. Die Stadtratsmitglieder**

### **§ 3 RECHTSSTELLUNG DER EHRENAMTLICHEN STADTRATSMITGLIEDER, BEFUGNISSE**

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabebereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die

entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.<sup>3</sup> Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden.<sup>4</sup> Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

## § 4 UMGANG MIT DOKUMENTEN UND ELEKTRONISCHEN MEDIEN

(1)<sup>1</sup> Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind.<sup>2</sup> Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz.<sup>3</sup> Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2)<sup>1</sup> Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat.<sup>2</sup> Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.<sup>3</sup> Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3)<sup>1</sup> Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister oder der Geschäftsleitung schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.<sup>2</sup> Dazu ist das Formular „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“ zu verwenden und zu unterzeichnen.

(4)<sup>1</sup> Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.<sup>2</sup> Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## § 5 FRAKTIONEN, AUSSCHUSSGEMEINSCHAFTEN

(1)<sup>1</sup> Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen.<sup>2</sup> Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben.<sup>3</sup> Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister und der Geschäftsleitung mitzuteilen; der Stadtrat wird unterrichtet.<sup>4</sup> Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2)<sup>1</sup> Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).<sup>2</sup> Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 6 RECHTSSTELLUNG VON BERUFSMÄßIGEN STADTRATSMITGLIEDERN, AUFGABEN

<sup>1</sup> Berufsmäßige Stadtratsmitglieder (derzeit nicht vorhanden) haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).<sup>2</sup> Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

### III. Die Ausschüsse

#### 1. ALLGEMEINES

#### § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von evtl. Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. <sup>4</sup>Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

<sup>5</sup>Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so erfolgt ein Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen: <sup>6</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>7</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>8</sup>Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. <sup>9</sup>Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. <sup>10</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>11</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

(5) Sitzungsbeginn für die Ausschüsse ist jeweils 18.00 Uhr. Ausgenommen hiervon ist der

Bau-/Umwelt- und Energieausschuss. Dieser beginnt bereits um 17.00 Uhr. Am 21.05.2026 wurde mit den Fraktionen festgelegt dass auch der Bau-/Umwelt- und Energieausschuss um 18.00 Uhr beginnt.

## 2. AUFGABEN DER AUSSCHÜSSE

### **§ 8 Vorberatende Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

<sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Hauptausschuss:

Vorberatung der Satzungen und Verordnungen in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Vereinbarungen kommunaler Partnerschaften. Vorberatung und Diskussionen von Angelegenheiten im Sozial- und Bildungswesen, insbesondere Kindergärten und Schulen.

2. Finanzausschuss:

Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.

3. Personalausschuss:

Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11.

4. Bau-, Umwelt- und Energieausschuss:

Grundsätzliche Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und stadtübergreifende Planungen und Projekte, grundsätzliche Fragen der Verkehrsplanung, Wahrnehmung der Beteiligtenrechte im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Kommunen. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen; Angelegenheiten des Klimaschutzes.

(3) Die Ausschüsse sind auch vorberatend, soweit sie wegen Überschreitung der Wertgrenzen in § 9 nicht beschließend sind.

### **§ 9 Beschließende Ausschüsse**

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

## 1. Hauptausschuss:

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
  - b) grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Straßenverkehrsrechts
  - c) grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der kommunalen Verkehrsüberwachung (ruhender und fließender Verkehr)
  - d) Angelegenheiten der Wirtschaft, Wirtschaftsförderung, Ansiedlung neuer Betriebe
  - e) Förderung der Kommunikation zwischen Wirtschaft, Tourismus und Stadt
  - f) Standortmarketing, Stadtmarketing
  - g) Tourismus
  - h) Kulturangelegenheiten
  - i) Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist und nicht dem Stadtrat oder dem Personalausschuss vorbehalten ist
  - j) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen (soweit nicht der Finanzausschuss zuständig ist)
  - k) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen (ausgenommen Leasingfahrzeuge, diese sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung); die Beschaffung von Fahrzeugen für den städt. Bauhof fällt in die Kompetenzen des Bauausschusses
  - l) Angelegenheiten der Stadtforstverwaltung einschl. Holzverkauf bis zu einem Betrag von 150.000,00 €
  - m) Angelegenheiten für die Stadt, soweit sie keinen anderen Ausschüssen übertragen sind
  - n) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Entscheidungen jeder Art einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für diesen Aufgabenbereich mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere auch der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag von 350.000,00 €.
  - o) Angelegenheiten für Kinder- und Jugend und Senioren
  - p) Kindergarten- und Schulwesen; strategische Planung einschließlich der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen, Konzeptvorstellungen- und diskussionen; Berichte über die Verwaltung und Koordination der Träger und Leitungen
- soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

## 2. Finanzausschuss:

- a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 350.000,00 € im Einzelfall

- b) Der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen
- c) Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 150.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 60.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)
- d) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 350.000,00 €
- e) Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 20.000,00 € je Einzelfall
- f) Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren
- g) Annahme oder Ablehnung von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke durch Mandatsträger.
- h) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen (soweit nicht der Hauptausschuss zuständig ist)

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

### 3. Personalausschuss:

<sup>1</sup>Personalangelegenheiten der städtischen Beamten in den Besoldungsgruppen A9 und A10 sowie der Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und 10 des TVöD, mit Ausnahme des Bürgermeisters und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern (soweit vorhanden). <sup>2</sup>Die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO), Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt. In Fällen von Einstellungen werden dem Gremium maximal zwei geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten zur Auswahlentscheidung vorgestellt.

### 4. Bau-,Umwelt und Energieausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben
- c) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Entscheidungen jeder Art einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt für diesen Aufgabenbereich mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere auch der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag von 350.000,00 €. Vergaben, die der Umsetzung eines bereits durch den Stadtrat beschlossenen Bauvorhabens dienen, werden dem zuständigen Gremium lediglich zur Kenntnis gegeben.

- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden und Städte
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten
- f) Straßenplanungen
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen
- j) Grundstücksgeschäfte (An- und Verkauf, Tausch, Straßengrundabtretungen) einschließlich Mesungsanerkennungen und Auflassungserklärungen von bereits beurkundeten und vom Stadtrat genehmigten Grundstücksgeschäften, soweit sich bei den Anerkennungen keine größeren Unterschiedsbeträge als 30.000,00 € ergeben und haushaltsplanmäßige Mittel vorhanden sind. Löschung von Auflassungsvormerkungen für Straßengrundabtretungen
- k) Grundstücks An- und –Verpachtungen ab einem jährlich festzusetzenden Pachtzins von 5.000,00 €
- l) Mietangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- m) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen; Angelegenheiten des Klimaschutzes
- n) Maßnahmen zur Energieeinsparung, Einsatz regenerativer und alternativer Energien, z. B. nachwachsende Rohstoffe als Energieträger, Nutzung von Sonnenenergie und Regenwasser
- o) Behandlung der Grundstücksgeschäfte städtischer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, ökologischer Ausgleichsflächen, Flächen, die dem Landschaftspflegeverein VÖF e. V. zur Verfügung gestellt werden
- p) Angelegenheiten des Gewässer- und Hochwasserschutzes (soweit dies nicht Hochwassereinsatzmaßnahmen, Hochwasserrisikomanagement usw. betrifft, die Angelegenheiten des Stadtrates sind)
- q) Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes, wie Strahlenbelastung durch Mobilfunk, Feinstaubbelastung, die sich auf die Gesundheit und Lebensqualität der Bürger/Innen auswirken können, soweit sie im Zuständigkeitsbereich der Stadt Kelheim liegen
- q) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten
- s) Altlasten, Altlasten-Verdachtsflächen und Altlastenbestand
- t) Umweltthematische Veranstaltungen und Angelegenheiten des Agenda-Prozesses
- u) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Entscheidungen jeder Art einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt für diesen Aufgabenbereich mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere auch der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag von 350.000,00 €

soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

## **§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Stadt Kelheim sowie der Spitalstiftung Kelheim und der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## **IV. Der erste Bürgermeister**

### **1. AUFGABEN**

## **§ 11 Vorsitz im Stadtrat**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## **§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten und Beamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er

Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis einschließlich Entgeltgruppe 8 des TVÖD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVÖD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten wie z.B. die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten bis einschl. der Besoldungsgruppe A 8 und die Anzeige von Nebentätigkeiten der städtischen Beschäftigten
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 85.000,00 € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	8.000,00 €
- Niederschlagung	25.000,00 €
- Stundung bis zu einem Jahr	35.000,00 €
- Stundung über einem Jahr	18.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	25.000,00 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 85.000,00 €

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 70.000,00 € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 8.000,00 € je Einzelfall oder entsprechenden vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien; eine Übersicht mit den Einzelfällen wird halbjährlich dem Finanzausschuss bekannt gegeben.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 70.000,00 € (nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
  - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
  - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgebend. <sup>2</sup>Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## **§ 14 Vertretung der Stadt nach außen**

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

## **§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Stadtbürgern und Stadtbürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

## **§ 16 Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## 2. STELLVERTRETUNG

### **§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(3) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

### **V.Ortssprecher**

#### § 18 RECHTSSTELLUNG, AUFGABEN

(1) <sup>1</sup>Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Stadtbürger oder Stadtbürgerinnen mit beratenden Aufgaben. <sup>2</sup>Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### § 19 VERANTWORTUNG FÜR DEN GESCHÄFTSGANG

(1) <sup>1</sup>Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

#### § 20 SITZUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## § 21 ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 22 NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
4. Auftragsvergaben nach VOL
5. Angelegenheiten, die aufgrund der gesetzl. Vorgaben nichtöffentlich behandelt werden müssen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### § 23 EINBERUFUNG

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Bera-

tungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Stadtrats finden entweder im Sitzungssaal des Deutschen Hofes, im Sitzungssaal des Rathauses, im Sitzungssaal des Landratsamtes oder in einem anderen geeigneten Raum statt; sie beginnen in der Regel um 18.00 Uhr. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der letzte Montag im Monat. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

## § 24 TAGESORDNUNG

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Personalangelegenheiten. <sup>3</sup>Bei diesen wird der Tagesordnungspunkt allgemein ohne persönliche Daten wie Namen etc., benannt. <sup>4</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>5</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## § 25 FORM UND FRIST FÜR DIE EINLADUNG

(1) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist, der Bearbeitungsstand zu den einzelnen Angelegenheiten es zuzulassen und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## § 26 ANTRÄGE

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens bis zum 8. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder

der Geschäftsleitung eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 27 ERÖFFNUNG DER SITZUNG**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen. <sup>4</sup>Die Niederschrift über die vergangene Sitzung wird im Ratsinformationssystem eingestellt. <sup>5</sup>Hat ein Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Bereitstellung nicht erteilt, erhält er die Niederschrift der vergangenen Sitzung in schriftlicher Form mit schriftlicher Ladung zur nächsten Sitzung. <sup>6</sup>Ausgenommen sind Sondersitzungen. <sup>7</sup>Gleiches gilt bei Ausfall des Ratsinformationssystems.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### **§ 28 VOR EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG**

(1) Nach Eröffnung der Stadtratssitzung jedoch vor Eintritt in die Tagesordnung erhalten die im Sitzungssaal anwesenden Zuhörer die Möglichkeit, an das Stadtratsgremium oder die anwesenden Vertreter der Verwaltung Fragen zu stellen.

(2) Der Zeitraum, in dem Fragen gestellt werden können, wird auf 15 Minuten beschränkt.

(3) Der erste Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der zweite Bürgermeister oder dritte Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Bei unsachlichen oder verunglimpfenden Fragestellungen oder Äußerungen kann der Sitzungsleiter jederzeit das Wort entziehen.

#### **§ 29 EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 30 BERATUNG DER SITZUNGSGEGENSTÄNDE

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. <sup>3</sup>Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 31 ABSTIMMUNG

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 32 WAHLEN

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt.

<sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los dar-

über, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## § 33 ANFRAGEN

<sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## § 34 BEENDIGUNG DER SITZUNG

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### § 35 FORM UND INHALT

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

## § 36 EINSICHTNAHME UND ABSCHRIFTERTEILUNG

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger und Stadtbürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

### § 37 ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. <sup>2</sup>Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 38 ART DER BEKANNTMACHUNG

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Kelheim unter <https://www.kelheim.de/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich bekannt gemacht.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung oder in anderen Vorschriften ein Anschlag an den Amtstafeln vorgesehen ist, erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet auf der in Absatz 1 genannten Internetseite.

(3) Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der vollständige Bekanntmachungstext auf der Internetseite nach Absatz 1 veröffentlicht ist.

(4) Die Stadt Kelheim stellt sicher, dass die Bekanntmachungen allgemein zugänglich sowie dauerhaft und unverändert abrufbar sind.

(5) Während der allgemeinen Dienstzeiten kann jedermann die Bekanntmachungen im Rathaus der Stadt Kelheim einsehen und auf Wunsch gegen Kostenerstattung ausgedruckt erhalten.

(6) Ist eine ordnungsgemäße Veröffentlichung im Internet vorübergehend nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den hierfür bestimmten Bekanntmachungstafeln der Stadt Kelheim. In diesem Fall gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages des Aushangs als bewirkt.

(7) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche ortsübliche Bekanntmachung erfordern, erfolgt diese in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Form.

## C. Schlussbestimmungen

### § 39 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### § 40 Verteilung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung elektronisch zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht im Rathaus der Stadt Kelheim auf.

## **§ 41 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Geschäftsordnung vom 05. Mai 2020 ist mit Ablauf des 30.04.2026 außer Kraft getreten.

Kelheim, 12. Mai 2026  
Stadt Kelheim

Dennis Diermeier  
Erster Bürgermeister

## 1. Zusammensetzung des Stadtrates Kelheim

<u>Name</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Partei</u>	<u>Telefon-Nr.</u>
Diermeier Dennis Erster Bürgermeister	Ludwigsplatz 16	FW	
Johanna Frischeisen Zweite Bürgermeisterin	Sandfeldstr. 2	CSU	09441/2604
Hacer Aslan Dritte Bürgermeisterin		SPD	
Birkl Ludwig	Am Oberen Zweck 34	FW	09441/5875 oder 0175/2239496
Häckl Thomas	Grundweg 16 a	FW	0171/5588950
Häckl Thomas jun.	Hohenrainer Weg 20	FW	0170/8523560
Hierl Regina	Weinbergweg 7 a	FW	09441/3386 oder 09441/5588
Ober Andreas	Reiherstraße 8 a	FW	09441/21233 oder 0170/6351418
Rott Tobias	Bachstelzenstr. 18	FW	
Fischer Bernhard		CSU	09405/962450 oder 0160/8814222
Flotzinger Florian		CSU	0151/52488019
Müller Thomas	Affeckinger Str. 91	CSU	0151/22892312
Köglmeier-Pollmann Adriane		CSU	
Schweiger Christian		CSU	
Zenger Michael	Tulpenstr. 15	JL	0151/28711286
Meixner Maria		SPD	0175/5205527
Schweiger Stephan	Neustädter Str. 9	SPD	0175/7314896
Elsner Daniel		Grüne	
Laußer Florian	Kelheimwinzerstr. 154	Grüne	
Lettow-Berger Christiane		Grüne	0151/28964914
Pletl Josef jun.	Emil-Ott-Str. 9	KM	
Prasch Christian 0171/5225401	Lederergasse 24	KM	
Köglmaier Simon		AfD	0151/29517388
Krüger Daniela		AfD	0173/7516959
Preisner Kathrin 0176/61912994		AfD	

## 2. Ortssprecher

<u>Ortsteil</u>	<u>Name</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Telefon-Nr.</u>
Staubing	Zirkl Silvia	Eininger Str. 2	09441/5517
Herrnsaal	Pritscher Maximilian		

### **3. Fraktionen**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 78)

	<b><u>Fraktionssprecher</u></b>	<b><u>Stellvertreter</u></b>
CSU-Stadtratsfraktion	Johanna Frischeisen	Christian Schweiger
FW-Stadtratsfraktion	Ludwig Birkl	Andreas Ober
SPD-Stadtratsfraktion	Maria Meixner	Stephan Schweiger
Bündnis 90/Die Grünen- Stadtratsfraktion	Christiane Lettow-Berger	Florian Laußer
Kelheimer Mitte	Christian Prasch	Josef Pletl jun.
AfD-Stadtratsfraktion	Daniela Krüger	Simon Köglmaier

## 4. Mitglieder der Ausschüsse der Wahlperiode 2026/2032

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 79)

Vorsitzender der Ausschüsse, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses ist der erste Bürgermeister, Vertreter der zweite und der dritte Bürgermeister.

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist Stadtratsmitglied Thomas Müller, Stellvertreterin Stadtratsmitglied Hacer Aslan.

### **1. Hauptausschuss**

#### Mitglieder:

FW	Hierl Regina
FW	Häckl Thomas sen.
FW	Häckl Thomas jun.
CSU	Köglmeier-Pollmann Adriane
CSU	Fischer Bernhard
CSU	Zenger Michael
SPD	Meixner Maria
B 90/Grüne	Laußer Florian
B 90/Grüne	Lettow-Berger Christiane
Kelh. Mitte	Prasch Christian
AfD	Krüger Daniela

#### Vertreter:

Rott Tobias
Ober Andreas
Birkl Ludwig
Frischeisen Johanna
Schweiger Christian
Müller Thomas
Aslan Hacer
Flotzinger Florian
Elsner Daniel
Pletl Josef jun.
Preisner Kathrin

### **2. Finanzausschuss**

#### Mitglieder:

FW	Hierl Regina
FW	Birkl Ludwig
CSU	Schweiger Christian
CSU	Flotzinger Florian
SPD	Aslan Hacer
B 90/Grüne	Laußer Florian
Kelh. Mitte	Pletl Josef jun.
AfD	Krüger Daniela

#### Vertreter:

Häckl Thomas sen.
Ober Andreas
Fischer Bernhard
Müller Thomas
Schweiger Stephan
Elsner Daniel
Prasch Christian
Preisner Kathrin

### **3. Personalausschuss**

#### Mitglieder:

FW	Häckl Thomas sen.
FW	Rott Tobias
CSU	Schweiger Christian
CSU	Flotzinger Florian
SPD	Meixner Maria
B 90/Grüne	Lettow-Berger Christiane
Kelh. Mitte	Prasch Christian
AfD	Preisner Kathrin

#### Vertreter:

Birkel Ludwig
Häckl Thomas jun.
Frischeisen Johanna
Zenger Michael
Aslan Hacer
Laußer Florian
Pletl Josef jun.
Simon Köglmaier

### **4. Bau-, Umwelt- und Energieausschuss**

#### Mitglieder:

FW	Birkel Ludwig
FW	Ober Andreas
FW	Häckl Thomas jun.
CSU	Schweiger Christian
CSU	Frischeisen Johanna
CSU	Müller Thomas
SPD	Schweiger Stephan
B 90/Grüne	Elsner Daniel
B 90/Grüne	Lettow-Berger Christiane
Kelh. Mitte	Pletl Josef jun.
AfD	Köglmaier Simon

#### Vertreter:

Hierl Regina
Rott Tobias
Häckl Thomas sen.
Flotzinger Florian
Zenger Michael
Fischer Bernhard
Meixner Maria
Laußer Florian
Aslan Hacer
Prasch Christian
Krüger Daniela

### **5. Rechnungsprüfungsausschuss**

#### Mitglieder:

FW	Ober Andreas
FW	Rott Tobias
CSU	Müller Thomas
CSU	Fischer Bernhard
SPD	Aslan Hacer
B 90/Grüne	Laußer Florian
AfD	Preisner Kathrin

#### Vertreter:

Hierl Regina
Häckl Thomas sen.
Köglmeier-Pollmann Adriane
Schweiger Christian
Schweiger Stephan
Elsner Daniel
Köglmaier Simon

Mit Beschluss des Stadtrats Nr. 82 vom 12. Mai 2026 wurde Herr Thomas Müller zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt.

Zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Frau Hacer Aslan bestimmt.

## **5. Referenten**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 81)

Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und § 2 Abs. 2 GO 2026-2032 entscheidet der Stadtrat über die Verteilung von Geschäften unter die Stadtratsmitglieder.

Im Rahmen dieser Ermächtigung wird eine sog. Referatsverteilung für folgende Aufgabenbereiche vorgenommen:

- Integrationsbeauftragte/r des Stadtrats
- Inklusionsbeauftragte/r des Stadtrats
- Kinder- und Jugendbeauftragte/r des Stadtrats
- Kulturbeauftragte/r des Stadtrats
- Sport- und Ehrenamtsbeauftragte/r des Stadtrats
- Klima- und Umweltschutzbeauftragte/r des Stadtrats

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 2026 mit Beschluss Nr. 81 folgende Referenten bestimmt:

- Integrationsbeauftragte des Stadtrats Christiane Lettow-Berger
- Inklusionsbeauftragte des Stadtrats Maria Meixner
- Kinder- und Jugendbeauftragter des Stadtrats Michael Zenger
- Kulturbeauftragter des Stadtrats Florian Flotzinger
- Sport- und Ehrenamtsbeauftragter des Stadtrats Stephan Schweiger
- Klima- und Umweltschutzbeauftragter des Stadtrats Daniel Elsner

## **6. Stiftungsbeirat Spitalstiftung Kelheim**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 80)

-

Die Stadt Kelheim verwaltet die Spitalstiftung Kelheim als rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kelheim (§ 1 der Stiftungssatzung). Gemäß § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung wird die Stiftung durch die Organe der Stadt Kelheim verwaltet und vertreten. Zuständiges Organ ist insoweit der Stadtrat der Stadt Kelheim.

Zur fachlichen Begleitung und Beratung in Angelegenheiten der Spitalstiftung Kelheim wird ein beratender Stiftungsbeirat gebildet. Dieser hat keine eigenständige Entscheidungsbefugnis, sondern unterstützt den Stadtrat durch Beratung und Empfehlungen in Angelegenheiten der Stiftung.

Dem Stiftungsbeirat gehören neben dem Ersten Bürgermeister jeweils ein Stadtratsmitglied jeder Fraktion, die Geschäftsleitung sowie die Fachbereichsleitungen der Fachbereiche 1 – Allgemeine Verwaltung, 2 – Finanzen und 3 – Planen und Bauen an.

Für den Stiftungsbeirat der Spitalstiftung Kelheim werden für die Wahlperiode 2026 – 2032 folgende Stadtratsmitglieder benannt:

- AfD-Stadtratsfraktion: Daniela Krüger
- CSU-Stadtratsfraktion: Bernhard Fischer
- FW-Stadtratsfraktion: Thomas Häckl sen.
- SPD-Stadtratsfraktion: Stephan Schweiger
- Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion: Florian Laußer
- Kelheimer Mitte-Fraktion: Christian Prasch

## **7. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 83)

Nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim gehört der erste Bürgermeister kraft seines Amtes dem Verbandsausschuss an. Der Stellvertreter darf nicht zugleich Verbandsrat sein.

### **Ausschuss des Zweckverbandes**

#### **Mitglieder:**

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim

#### **Stellvertreter:**

Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen

## **8. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 83)

Die Stadt Kelheim ist Mitglied des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung hat jedes Verbandsmitglied das Recht, für jedes angefangene 1500 der Einwohnerzahl einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Die Einwohnerzahl bestimmt sich jeweils nach dem Stand der letzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung. Nach der letzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (30.06.2025) hatte die Stadt Kelheim 17.112 Einwohner (Bekanntmachung vom 02.10.2025 im Kreisamtsblatt Kelheim).

Nach Art. 31 Abs. 2 KommZG gehört der erste Bürgermeister kraft seines Amtes der Verbandsversammlung an. Von der Stadt sind noch elf weitere Verbandsräte und Stellvertreter zu bestellen.

Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Verbandsausschusses
- b) den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder

Für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates 2026 bis 2032

a) gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

- 1. Bürgermeister Dennis Diermeier, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
- 2. Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen als Stellvertreterin im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters (Art. 31 Abs. 3 KommZG)

b) werden als Verbandsräte und Stellvertreter im Falle ihrer Verhinderung entsprechend der Verteilung der Sitze bestellt:

### **Verbandsräte:**

- 01. Fischer Bernhard
- 02. Köglmeier-Pollmann Adriane
- 03. Zenger Michael
- 04. Häckl Thomas sen.
- 05. Häckl Thomas jun.
- 06. Ober Andreas
- 07. Elsner Daniel
- 08. Lettow-Berger Christiane

### **Stellvertreter:**

- Müller Thomas
- Friseisen Johanna
- Flotzinger Florian
- Hierl Regina
- Birkl Ludwig
- Rott Tobias
- Laußer Florian
- Laußer Florian

09. Köglmaier Simon

Krüger Daniela

10. Schweiger Stephan

Aslan Hacer

11. Pletl Josef jun.

Prasch Christian

c) wird im Verbandsausschuss als Stellvertreter für den ersten Bürgermeister Dennis Diermeier, zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen bestellt (§ 13 Abs. 2 der Satzung).

## **9. Zweckverband Kreissparkasse Kelheim**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 84)

Verbandsversammlung  
(Verbandsmitglied: Stadt Kelheim)

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung i.d.F. v. 19.06.2017 sind von den Verbandsmitgliedern folgende Vertreter zu entsenden:

- vom Landkreis Kelheim 9 Verbandsräte
- von der Stadt Kelheim 4 Verbandsräte
- vom Landkreis Eichstätt 2 Verbandsräte
- vom Landkreis Freising 1 Verbandsrat

Der erste Bürgermeister ist kraft Satzung Mitglied der Verbandsversammlung. Die drei weiteren Mitglieder sind aus der Mitte des Stadtrats zu bestellen.

Nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
2. Zweite Bürgermeisterin  
Nachdem erster Bürgermeister Dennis Diermeier, zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen und dritte Bürgermeisterin Hacer Aslan einer anderen Vertretung zugestimmt haben, wird Stadtratsmitglied Michael Zenger Vertreter für ersten Bürgermeister Dennis Diermeier  
Michael Zenger  
Tulpenstr. 15  
93309 Kelheim

Aus der Mitte des Stadtrats werden folgende drei Verbandsräte bestellt:

### **Verbandsräte:**

1. Josef Pletl jun.
2. Johanna Frischeisen
3. Florian Laußer

### **Stellvertreter:**

- Maria Meixner  
Stephan Schweiger  
Daniel Elsner

## **10. Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 85)

Verbandsversammlung  
(Verbandsmitglied: Stadt Kelheim)

Die Stadt Kelheim ist Mitglied im Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim.

Nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung sind am Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim beteiligt (Beteiligungsverhältnis):

- der Landkreis Kelheim mit 6 Anteilen
- die Stadt Kelheim mit 2 Anteilen
- die Gemeinde Saal a.d. Donau mit 1 Anteil
- die Stadt Riedenburg mit 1 Anteil

Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
3. Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen  
(als Stellvertreter im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters)

Aus der Mitte des Stadtrats wird noch ein weiterer Verbandsrat bestellt.  
Für die Wahlperiode 2026-2032 ist dies

**Verbandsrat:**

Thomas Müller

**Stellvertreter:**

Christiane Lettow-Berger

# **11. Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 86)

Die Stadt Kelheim ist Mitglied im Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe.

Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 22.000 cbm einen Verbandsrat ergeben.

Demnach hat

- die Gemeinde Sinzing 9 Vertreter
- die Marktgemeinde Nittendorf 4 Vertreter
- die Stadt Kelheim 3 Vertreter
- die Marktgemeinde Bad Abbach 2 Vertreter

für die künftigen Verbandsversammlungen zu bestellen.

Nach Art. 31 Abs. 2 KommZG i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
2. Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen  
(als Stellvertreter kraft ihres Amtes im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters)

Aus der Mitte des Stadtrats werden folgende zwei Verbandsräte bestellt:

## **Verbandsräte:**

1. Andreas Ober
2. Bernhard Fischer

## **Stellvertreter:**

- Thomas Häckl sen.  
Adriane Köglmeier-Pollmann

Für den Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbands wird aus dem Kreis der Verbandsräte benannt:

Bernhard Fischer

Andreas Ober

## **12. Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtalgruppe**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 87)

Die Stadt Kelheim ist Mitglied im Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtalgruppe.

Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je volle 15.000 cbm einen Verbandsrat ergeben.

Demnach hat

- die Stadt Abensberg                      4 Vertreter
- die Stadt Kelheim                         3 Vertreter
- die Gemeinde Hausen                    3 Vertreter
- die Gemeinde Saal a.d.D.                4 Vertreter

für die künftigen Verbandsversammlungen zu bestellen.

Nach Art. 31 Abs. 2 KommZG i.V.m. § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
2. Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen  
(als Stellvertreterin kraft ihres Amtes im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters)

Aus der Mitte des Stadtrats werden folgende zwei Verbandsräte bestellt:

### **Verbandsräte:**

1. Thomas Häckl jun.
2. Christian Schweiger

### **Stellvertreter:**

- Andreas Ober
- Stephan Schweiger

## **13. Schulverband Volksschule Saal a.d. Donau**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 88)

### **Schulverbandsausschuss:**

Die Stadt Kelheim ist gemäß § 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes Mitglied im Schulverband Volksschule Saal a.d.D.

Bei einer Zahl von 50 Verbandsschülern (Stand 01.10.2025) stellt die Stadt Kelheim einen Verbandsrat.

Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
  
2. Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen  
(als Stellvertreter kraft ihres Amtes im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters)

Nachdem erster Bürgermeister Dennis Diermeier und zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen einer anderen Vertretung zugestimmt haben, wird Stadtratsmitglied Thomas Müller Vertreter für ersten Bürgermeister Dennis Diermeier

Vertreter für Herrn Thomas Müller:

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier

## **14. Mittelschulverbund Nord im Landkreis Kelheim**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 89)

Gemäß Art. 32 a Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird in jedem Schulverbund ein Verbundsausschuss mit beratender Funktion gebildet.

Daneben können die Schulaufwandsträger auch Verbundversammlungen einrichten.

Im öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag des Mittelschulverbundes Nord im Landkreis Kelheim (i.d.F. v. vom 01.08.2010 durch Beschluss der Mitgliedskommunen, geändert durch die Beschlüsse 2, 3 und 4 der Verbundversammlung vom 24.06.2014, geändert durch Beschluss der Verbundversammlung am 28.06.2017) wurde festgelegt, dass der Verbund eine Verbundversammlung besitzt.

Jeder Schulverbund entsendet je einen Vertreter in die Verbundversammlung.

Als Vertreter der Stadt Kelheim (Sachaufwandsträger der Wittelsbacher Mittelschule) im Verbundsausschuss und der Verbundversammlung wird der

Erste Bürgermeister Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim

bestimmt.

Die weiteren Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO)

## **15. Zweckverband Bayerische Landschulheime**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 98)

Die Stadt Kelheim ist Mitglied im Zweckverband Bayerische Landschulheime. Gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung bestellt jedes Verbandsmitglied einen Verbandsrat sowie einen Stellvertreter und einen weiteren Stellvertreter.

Nach Art. 31 Abs. 2 KommZG i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung gehört der Erste Bürgermeister kraft seines Amtes der Verbandsversammlung an. Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters sowie seiner gewählten Stellvertretungen kann jedoch eine andere Person als Vertreter bestellt werden.

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier, Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen sowie Dritte Bürgermeisterin Hacer Aslan stimmen einer abweichenden Vertretung zu.

Für die Wahlperiode 2026 – 2032 wird das Stadtratsmitglied Thomas Müller als Verbandsrat für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime bestellt.

Als Stellvertretungen für den Verbandsrat Thomas Müller werden Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen sowie Dritte Bürgermeisterin Hacer Aslan benannt.

## **16. Inhaber von Geschäftsanteilen der Stadt Kelheim bei der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim e.G.**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 94)

Die Stadt Kelheim hat an die Bau- und Siedlungsgenossenschaft e.G.  
15 Geschäftsanteile eingezahlt.

Es wurden fünf Einzelmitgliedschaften gebildet, da jedes Mitglied verpflichtet ist, drei Geschäftsanteile zu übernehmen.

Für die Wahlperiode 2026-2032 halten folgende Stadtratsmitglieder die Geschäftsanteile:

1. Stadtratsmitglied Michael Zenger  
Mitgliedsnummer 3566, 3 Geschäftsanteile
2. Stadtratsmitglied Hacer Aslan  
Mitgliedsnummer 3604, 3 Geschäftsanteile
3. Stadtratsmitglied Adriane Köglmeier-Pollmann  
Mitgliedsnummer 2836, 3 Geschäftsanteile
4. Stadtratsmitglied Thomas Häckl jun.  
Mitgliedsnummer 3844, 3 Geschäftsanteile
5. Stadtratsmitglied Andreas Ober  
Mitgliedsnummer 2837, 3 Geschäftsanteile.

## **17. Aufsichtsräte der Stadtwerke GmbH & Co. KG**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 90)

Nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat der Stadtwerke GmbH & Co. KG aus 12 Mitgliedern. Acht der Mitglieder, darunter der erste Bürgermeister, werden von der Stadt Kelheim entsandt. Neben dem ersten Bürgermeister als sog. "geborenes Mitglied" sind also weitere sieben Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen.

Die sieben Sitze werden entsprechend § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt.

Aufgrund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Stadtratsfraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen werden folgende

**Aufsichtsratsmitglieder** bestellt:

1. Erster Bürgermeister Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim  
(„geborenes“ Mitglied)
2. Ludwig Birkl (FW)
3. Regina Hierl (FW)
4. Christian Schweiger (CSU)
5. Thomas Müller (CSU)
6. Maria Meixner (SPD)
7. Christiane Lettow-Berger (Bündnis 90/Die Grünen)
8. Simon Köglmaier (AfD)

## **18. Aufsichtsräte der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 91)

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrages der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH besteht der Aufsichtsrat der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH aus neun Mitgliedern.

Neben dem ersten Bürgermeister, als sog. "geborenes Mitglied", sind weitere acht Aufsichtsratsmitglieder vom Stadtrat zu bestellen. Die acht Sitze sollen entsprechend § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers Verfahren verteilt.

Aufgrund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Stadtratsfraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen werden folgende

**Aufsichtsratsmitglieder** bestellt:

1. Erster Bürgermeister Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim  
(„geborenes“ Mitglied)
2. Regina Hierl (FW)
3. Tobias Rott (FW)
4. Johanna Frischeisen (CSU)
5. Bernhard Fischer (CSU)
6. Hacer Aslan (SPD)
7. Florian Laußer (Bündnis 90/Die Grünen)
8. Simon Köglmaier (AfD)
9. Christian Prasch (Kelheimer Mitte)

## **19. Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 93)

Nach § 11 des Gesellschaftsvertrages besteht der Beirat aus elf Mitgliedern. Der Vorsitzende des Beirats ist der Landrat des Landkreises Kelheim, der stellvertretende Vorsitzende ist der Bürgermeister der Stadt Kelheim.

Die Stadt Kelheim ernennt außer dem stellvertretenden Vorsitzenden (das ist der erste Bürgermeister kraft Gesellschaftsvertrag) noch drei Mitglieder des Beirats.

Als Mitglieder bzw. Stellvertreter des Beirats der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH werden von der Stadt Kelheim folgende Stadtratsmitglieder bestellt:

### **Beirat:**

1. Erster Bürgermeister  
Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16  
93309 Kelheim
2. Regina Hierl
3. Stephan Schweiger
4. Adriane Köglmeier-Pollmann

### **Stellvertreter:**

- Ludwig Birkl
- Andreas Ober
- Maria Meixner
- Michael Zenger

## **20. Stadtbau Kelheim GmbH**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 92)

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Stadtbau Kelheim GmbH aus neun Mitgliedern, darunter der erste Bürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzender.

Neben dem ersten Bürgermeister als sog. "geborenes Mitglied" sind also weitere acht Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Die acht Sitze werden entsprechend § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt.

Aufgrund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Stadtratsfraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen werden folgende

### **Aufsichtsratsmitglieder** bestellt:

1. Erster Bürgermeister  
Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16  
93309 Kelheim  
(„geborenes“ Mitglied)
2. Ludwig Birkl (FW)
3. Thomas Häckl sen. (FW)
4. Bernhard Fischer (CSU)
5. Johanna Frischeisen (CSU)
6. Hacer Aslan (SPD)
7. Daniel Elsner (Bündnis 90/Die Grünen)
8. Simon Köglmaier (AfD)
9. Josef Pletl jun. (Kelheimer Mitte)

## **21. H2 DONAU HUB Beteiligungs-GmbH**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 96)

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der DONAU H2UB Beteiligungs-GmbH aus bis zu 12 Mitgliedern. Davon kann die Stadt Kelheim sechs Mitglieder stellen, darunter der Erste Bürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzender.

Neben dem Ersten Bürgermeister als sogenanntes „geborenes Mitglied“ sind weitere fünf Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden. Die fünf Sitze werden entsprechend § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt.

Aufgrund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Stadtratsfraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen werden folgende Aufsichtsratsmitglieder bestellt:

1. Erster Bürgermeister  
Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16  
93309 Kelheim  
(„geborenes Mitglied“)
2. Thomas Häckl jun. (FW)
3. Florian Flotzinger (CSU)
4. Stephan Schweiger (SPD)
5. Daniel Elsner (Bündnis 90/Die Grünen)
6. Kathrin Preisner (AfD)

## **22. Vollversammlung des Bayerischen Städtetages**

(Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2026 Nr. 97)

Nach der Satzung des Bayer. Städtetages hat die Stadt Kelheim auf Grund der Einwohnerzahl eine Stimme in der Vollversammlung.

Zu der Vollversammlung können die Verbandsmitglieder (Städte) aus diesen Personen vertreten werden, die einem Stadt-, Marktgemeinde- oder Gemeinderat als Bürgermeister, ehrenamtliche oder berufsmäßige Stadtrats- bzw. Gemeinderatsmitglieder angehören (§ 19 Abs. 4 der Verbandssatzung).

Gemäß Art. 38 Abs. 1 GO vertritt der erste Bürgermeister die Stadt Kelheim nach außen.

Als Vertreter für die Vollversammlung beim Bayer. Städtetag wird deshalb

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim

bestellt.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

**TOP 12 Vollzug des PStG; Bestellung des ersten Bürgermeisters sowie der weiteren Bürgermeister / innen zu Standesbeamten / innen mit eingeschränktem Aufgabenbereich**

Beschluss-Nr. 77

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 22 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt:**

Gemeinden können gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG ihre Bürgermeister/innen zu Standesbeamten/innen mit eingeschränktem Aufgabenbereich bestellen. Für die Bestellung von Bürgermeister/innen zu Standesbeamten/innen sind die Bestellungs Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AVPStG aufgrund des eingeschränkten Aufgabenbereiches nicht zwingend erforderlich. Der Aufgabenbereich umfasst die Vornahme von Eheschließungen und im Zusammenhang mit der Eheschließung erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister als auch die erstmalige Ausstellung von Personenstandsunterlagen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschluss erklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 AVPStG). Die bestellten Bürgermeister/innen sollen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 AVPStG zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Die Standesbeamten/innen werden vom Rechtsträger des Standesamtes durch Verwaltungsakt bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Aushändigung einer Urkunde (§ 1 AVPStG).

Nach § 3 Abs. 3 AVPStG erlischt die Bestellung der Bürgermeister/innen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG spätestens mit Ablauf ihrer Amtszeit. Die Bestellung des Ersten Bürgermeisters gilt im Fall seiner Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort.

### **Beschluss:**

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier, Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen und Dritte Bürgermeisterin Hacer Aslan werden mit Wirkung zum 15. Mai 2026 zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich für den Standesamtsbezirk Kelheim bestellt. Ihr Aufgabenbereich beschränkt sich auf die Vornahme von Eheschließungen. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen. Weiterhin dürfen sie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung vornehmen und darauf bezogene Anchlusserklärungen beglaubigen und beurkunden.

Die Bestellung erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit. Die Bestellung des Ersten Bürgermeisters gilt im Fall seiner Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige Gremium fort.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

## **TOP 13      Fraktionen im Stadtrat für die Wahlperiode 2026 - 2032**

### **Beschluss-Nr. 78**

#### **Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 25      Dagegen: 0**

Im Stadtrat der Wahlperiode 2026 – 2032 bestehen nachgenannte Fraktionen, denen die angeführten Fraktionssprecher vorstehen:

1. CSU-Stadtratsfraktion:  
Fraktionssprecherin Johanna Frischeisen  
Stellvertretender Fraktionssprecher Christian Schweiger
2. Freie Wähler-Stadtratsfraktion:  
Fraktionssprecher Ludwig Birkl  
Stellvertretender Fraktionssprecher Andreas Ober
3. SPD-Stadtratsfraktion:  
Fraktionssprecherin Maria Meixner  
Stellvertretende Fraktionssprecher Stephan Schweiger
4. Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion  
Fraktionssprecherin Christiane Lettow-Berger  
Stellvertretender Fraktionssprecher Florian Laußer

5. AfD-Stadtratsfraktion:  
Fraktionssprecherin Daniela Krüger  
Stellvertretender Fraktionssprecher Simon Köglmaier
  
6. Kelheimer Mitte-Stadtratsfraktion:  
Fraktionssprecher Christian Prasch  
Stellvertreter Josef Pletl jun.

### **Beschluss:**

Fraktionen im Stadtrat für die Wahlperiode 2026 – 2032 – siehe Sachverhalt.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

<b>TOP 14      Vollzug der Geschäftsordnung; Besetzung der Ausschüsse für die Wahlperiode 2026 - 2032</b>
---

Beschluss-Nr. 79

<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 25      Dagegen: 0</b>
--

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung (GeschO) für den Stadtrat Kelheim sind die Sitze in den Ausschüssen nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers zu verteilen.

Der Erste Bürgermeister ist mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 103 Abs. 2 GO) immer Vorsitzender aller Ausschüsse (Art. 33 Abs. 2 GO, § 2 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts).

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird gemäß Art. 103 Abs. 2 GO durch den Stadtrat bestimmt. Art. 33 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.

Auf Grund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Fraktionen entfallen (unter Beibehaltung von § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts)

- a) **beim Hauptausschuss und Bau-, Umwelt- und Energieausschuss (Erster Bürgermeister + 11 Ausschussmitglieder)**  
auf die in den Stadtrat gewählten Parteien und Wählergruppierungen

- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| • Freie Wähler          | 3 Sitze |
| • CSU                   | 3 Sitze |
| • SPD                   | 1 Sitz  |
| • Bündnis 90/Die Grünen | 2 Sitze |
| • Kelheimer Mitte       | 1 Sitz  |
| • AfD                   | 1 Sitz  |
| • Junge Liste           | 0 Sitze |

**b) beim Finanzausschuss und Personalausschuss  
(Erster Bürgermeister + 8 Ausschussmitglieder)**

auf die in den Stadtrat gewählten Parteien und Wählergruppen

- Freie Wähler 2 Sitze
- CSU 2 Sitze
- SPD 1 Sitz
- Bündnis 90/Die Grünen 1 Sitz
- Kelheimer Mitte 1 Sitz
- AfD 1 Sitz
- Junge Liste 0 Sitze

**c) beim Rechnungsprüfungsausschuss  
(7 Ausschussmitglieder)**

auf die in den Stadtrat gewählten Parteien und Wählergruppen

- Freie Wähler 2 Sitze
- CSU 2 Sitze
- SPD 1 Sitz
- Bündnis 90/Die Grünen 1 Sitz
- AfD 1 Sitz
- Kelheimer Mitte 0 Sitze
- Junge Liste 0 Sitze

Der Stadtrat ist an den Vorschlag der Fraktionen gebunden (Art. 33 GO).  
Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig (Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO).

**Beschluss:**

Für die Ausschüsse werden von den Stadtratsfraktionen bzw. den Parteien und Wählergruppen folgende Stadtratsmitglieder bestellt:

**1. Hauptausschuss**

Mitglieder:	FW	Regina Hierl	Vertreter:	Tobias Rott
	FW	Thomas Häckl sen.		Andreas Ober
	FW	Thomas Häckl jun.		Ludwig Birkl
	CSU	Adriane Köglmeier-Pollmann		Johanna Frischeisen
	CSU	Bernhard Fischer		Christian Schweiger
	CSU	Michael Zenger		Thomas Müller
	SPD	Maria Meixner		Hacer Aslan
	B90/Grüne	Florian Laußer		Florian Flotzinger
	B90/Grüne	Christiane Lettow-Berger		Daniel Elsner
	Kelheimer Mitte	Christian Prasch		Josef Pletl, jun.
	AfD	Daniela Krüger		Kathrin Preisner

## **Finanzausschuss**

Mitglieder:	FW	Regina Hierl	Vertreter:	Thomas Häckl sen.
	FW	Ludwig Birkl		Andreas Ober
	CSU	Christian Schweiger		Bernhard Fischer
	CSU	Florian Flotzinger		Thomas Müller
	SPD	Hacer Aslan		Stephan Schweiger
	B90/Grüne	Florian Laußer		Daniel Elsner
	Kelheimer Mitte	Josef Pletl jun.		Christian Prasch
	AfD	Daniela Krüger		Kathrin Preisner

## **2. Personalausschuss**

Mitglieder:	FW	Thomas Häckl sen.	Vertreter:	Ludwig Birkl
	FW	Tobias Rott		Thomas Häckl jun.
	CSU	Christian Schweiger		Johanna Frischeisen
	CSU	Florian Flotzinger		Michael Zenger
	SPD	Maria Meixner		Hacer Aslan
	B90/Grüne	Christiane Lettow-Berger		Florian Laußer
	Kelheimer Mitte	Christian Prasch		Josef Pletl, jun.
	AfD	Kathrin Preisner		Simon Köglmaier

## **3. Bau-, Umwelt- und Energieausschuss**

Mitglieder:	FW	Ludwig Birkl	Vertreter:	Regina Hierl
	FW	Andreas Ober		Tobias Rott
	FW	Thomas Häckl jun.		Thomas Häckl sen.
	CSU	Christian Schweiger		Florian Flotzinger
	CSU	Johanna Frischeisen		Michael Zenger
	CSU	Thomas Müller		Bernhard Fischer
	SPD	Stephan Schweiger		Maria Meixner
	B90/Grüne	Daniel Elsner		Florian Laußer
	B90/Grüne	Christiane Lettow-Berger		Hacer Aslan
	Kelheimer Mitte	Josef Pletl jun.		Christian Prasch

AfD Simon Köglmaier Daniela Krüger

#### **4. Rechnungsprüfungsausschuss**

Mitglieder:	FW	Andreas Ober	Regina Hierl
	FW	Tobias Rott	Thomas Häckl sen.
	CSU	Thomas Müller	A. Köglmeier-Pollmann
	CSU	Bernhard Fischer	Christian Schweiger
	SPD	Hacer Aslan	Stephan Schweiger
	B90/Grüne	Florian Laußer	Daniel Elsner
	AfD	Kathrin Preisner	Simon Köglmaier

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

<b>TOP 15 Besetzung des Stiftungsbeirates Spitalstiftung Kelheim für die Wahlperiode 2026 - 2032</b>
<b>Beschluss-Nr. 80</b>
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 25 Dagegen: 0</b>

#### **Sachverhalt:**

##### **Stiftungsverwaltung**

Bei der von der Stadt Kelheim verwalteten Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Kelheim (§ 1 der Stiftungssatzung).

Gemäß § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung wird die Spitalstiftung Kelheim von den Organen der Stadt Kelheim verwaltet und vertreten. Dies ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 26 der Geschäftsordnung für den Stadtrat 2026-2032 der Stadtrat. Darin heißt es, „Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszweckes“.

Die Verwaltung als solches wird durch die Stadtverwaltung Kelheim übernommen.

Die Spitalstiftung Kelheim unterliegt der Stiftungsaufsicht des Landratsamtes Kelheim als Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 20 Abs. 3 BayStG).

Für die Genehmigung von Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Aufhebung der Stiftung verbleibt es dagegen bei der Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern (Art. 5 Abs. 4 BayStG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 BayStG).

### **Stiftungsbeirat/Stiftungsausschuss**

Wie bereits vorstehend erwähnt, ist das offizielle Organ der Stadtrat, dem die Verwaltung und die rechtl. Vertretung für die Spitalstiftung obliegt.

Es liegt jedoch im Ermessen der Stadt Kelheim im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts noch ein Gremium zu bilden, das zwar nicht abschließend Entscheidungen treffen aber den Stadtrat in Angelegenheiten beraten und auch an den Stadtrat Empfehlungen aussprechen kann.

Ein Stiftungsbeirat ist in diesem Fall aber kein offizielles Organ der Stadt Kelheim nach den Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung.

Alternativ würde auch die Möglichkeit bestehen, einen offiziellen Stiftungsausschuss als beratenden Ausschuss nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat 2026-2032 zu beschließen. Dazu müsste ein entsprechender Stadtratsbeschluss gefasst und die Änderung bzw. Ergänzung der Geschäftsordnung beschlossen werden.

Dem beratenden Stiftungsbeirat sollen neben dem Ersten Bürgermeister jeweils ein Stadtratsmitglied aus jeder Fraktion, die Geschäftsleitung und die Fachbereichsleiter aus den Fachbereichen 1 Allgemeine Verwaltung, Fachbereich 2 Finanzen, Fachbereich 3 Planen und Bauen angehören.

Aus den Fraktionen wurden der Verwaltung für den Stiftungsbeirat folgende Stadtratsmitglieder benannt:

**AfD-Stadtratsfraktion:**

**CSU-Stadtratsfraktion:**

**FW-Stadtratsfraktion:**

**SPD-Stadtratsfraktion:**

**Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion:**

**Kelheimer Mitte-Fraktion:**

**Krüger Daniela**

**Fischer Bernhard**

**Häckl Thomas sen.**

**Stephan Schweiger**

**Laüßer Florian**

**Prasch Christian**

### **Beschluss:**

Benennung des Stiftungsbeirates für die Wahlperiode 2026 – 2032 – siehe Sachverhalt.

**TOP 16 Bestellung von Referenten für die Wahlperiode 2026 - 2032**

**Beschluss-Nr. 81**

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 25 Dagegen: 0**

Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und § 2 Abs. 2 der GeschO 2026 – 2032 entscheidet der Stadtrat über die Verteilung von Geschäften unter den Stadtratsmitgliedern.

Im Rahmen dieser Ermächtigung wird eine sogenannte Referatsverteilung für folgende Aufgabenbereiche vorgenommen:

- Integrationsbeauftragte/r des Stadtrates
- Inklusionsbeauftragte/r des Stadtrates
- Kinder- und Jugendbeauftragte/r des Stadtrates
- Kulturbeauftragte/r des Stadtrates
- Sport- und Ehrenamtsbeauftragte/r des Stadtrates
- Klima- und Umweltschutzbeauftragte/r des Stadtrates

Für die Verteilung der Aufgabenbereiche wurden Einzelabstimmungen vorgenommen:

- a) Für die/den Integrationsbeauftragte/n des Stadtrates wurden folgende Stadträte vorgeschlagen:  
Frau Lettow-Berger  
Frau Kathrin Preisner  
Die Einzelabstimmungen ergaben folgendes Ergebnis:  
Frau Lettow-Berger mit 22 Stimmen gegen 3 Stimmen angenommen.  
Frau Preisner mit 3 Stimmen gegen 22 Stimmen abgelehnt.
- b) Für die/den Inklusionsbeauftragte/n des Stadtrates wurden folgende Stadträte vorgeschlagen:  
Frau Maria Meixner  
Die Einzelabstimmungen ergaben folgendes Ergebnis:  
Frau Meixner mit 25 Stimmen gegen 0 Stimmen angenommen.
- c) Für die/den Kinder- und Jugendbeauftragte/n des Stadtrates wurden folgende Stadträte vorgeschlagen:  
Herr Michael Zenger  
Die Einzelabstimmungen ergaben folgendes Ergebnis:  
Herr Zenger mit 25 Stimmen gegen 0 Stimmen angenommen.
- d) Für die/den Kulturbeauftragte/n des Stadtrates wurden folgende Stadträte vorgeschlagen:  
Herr Florian Flotzinger  
Herr Ludwig Birkel  
Die Einzelabstimmungen ergaben folgendes Ergebnis:  
Herr Flotzinger mit 16 Stimmen gegen 9 Stimmen angenommen.  
Herr Birkel mit 9 Stimmen gegen 16 Stimmen abgelehnt.

- e) Für die/den Sport- und Ehrenamtsbeauftragte/n des Stadtrates wurden folgende Stadträte vorgeschlagen:  
Herr Tobias Rott  
Auf Nachfrage des Ersten Bürgermeisters steht Herr Tobias Rott als Sport- und Ehrenamtsbeauftragter nicht zur Verfügung.  
Herr Stephan Schweiger  
Die Einzelabstimmungen ergaben folgendes Ergebnis:  
Herr Schweiger mit 25 Stimmen gegen 0 Stimmen angenommen.
- f) Für die/den Klima- und Umweltschutzbeauftragte/n des Stadtrates wurden folgende Stadträte vorgeschlagen:  
Herr Thomas Häckl, jun.  
Herr Daniel Elsner  
Die Einzelabstimmungen ergaben folgendes Ergebnis:  
Herr Häckl jun. mit 11 Stimmen gegen 14 Stimmen abgelehnt.  
Herr Elsner mit 14 Stimmen gegen 11 Stimmen angenommen.

### **Beschluss:**

Bestellung von Referenten für die Wahlperiode 2026 – 2032 – siehe Sachverhalt.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

<b>TOP 17</b>	<b>Vorsitz und stellv. Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss für die Wahlperiode 2026 - 2032</b>
Beschluss-Nr. 82	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 25 Dagegen: 0</b>	

### **Sachverhalt:**

Gemäß Art. 103 Abs. 2 GO ist ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Dies erfolgte mit vorangegangenem Beschluss Nr. 79.

Da Art. 33 Abs. 2 GO ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt ist, steht dem Ersten Bürgermeister nicht, wie bei den übrigen Ausschüssen, automatisch ein Anspruch auf den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss zu. Den Vorsitz bestimmt vielmehr der Stadtrat.

Er entscheidet auch über die Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden.

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier fordert die Stadtratsmitglieder auf, Vorschläge einzubringen.

### **Beschluss:**

- a) Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Stadtratsmitglied Thomas Müller mit 25 gegen 0 Stimmen bestimmt.

- b) Zur stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Stadtratsmitglied Hacer Aslan mit 25 gegen 0 Stimmen bestimmt.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

<b>TOP 18</b>	<b>Vertretung der Stadt Kelheim im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim für die Wahlperiode 2026 - 2032</b>
<b>Beschluss-Nr. 83</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 25 Dagegen: 0</b>	

### **Sachverhalt:**

Die Stadt Kelheim ist Mitglied des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung hat jedes Verbandsmitglied das Recht, für jedes angefangene 1500 der Einwohnerzahl einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Einwohnerzahl bestimmt sich jeweils nach dem Stand der letzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung. Nach der letzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (30.06.2025) hatte die Stadt Kelheim 17112 Einwohner (Bekanntmachung vom 02.10.2025 im Kreisamtsblatt Kelheim).

Nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung gehört der erste Bürgermeister kraft seines Amtes dem Verbandsausschuss und nach Art. 31 Abs. 2 KommZG i.V.m. § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung kraft seines Amtes der Verbandsversammlung an. Somit sind von der Stadt noch elf weitere Verbandsräte und Stellvertreter durch Beschluss des Stadtrates für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes für die Verbandsversammlung und ein Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verbandsausschuss zu bestellen. Gemäß der Verbandssatzung darf der Vertreter nicht zugleich Verbandsrat sein.

Die Verbandssatzung setzt sich zusammen aus

- a) Mitgliedern des Verbandsausschusses
- b) den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.

### **Beschluss:**

Für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates vom 01.05.2026 bis 30.04.2032

- a) gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:
  - 1. Erster Bürgermeister Dennis Diermeier, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
  - 2. Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen als Stellvertreter im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters (Art. 31 Abs. 3 KommZG)
- b) werden als Verbandsräte und Stellvertreter im Falle ihrer Verhinderung entsprechend der Verteilung der Sitze in der Wahlperiode 2026 – 2032 bestellt:

**Verbandsräte:**

1. CSU	Bernhard Fischer
2. CSU	Adriane Köglmeier-Pollmann
3. CSU	Michael Zenger
4. FW	Thomas Häckl sen.
5. FW	Thomas Häckl jun.
6. FW	Andreas Ober
7. GRÜNE	Daniel Elsner
8. GRÜNE	Christiane Lettow-Berger
9. AfD	Simon Köglmaier
10. SPD	Stephan Schweiger
11. KM	Josef Pletl

**Stellvertreter:**

Thomas Müller
Johanna Frischeisen
Florian Flotzinger
Regina Hierl
Ludwig Birkl
Tobias Rott
Florian Laußer
Florian Laußer
Daniela Krüger
Hacer Aslan
Christian Prasch

c) wird im Verbandsausschuss als Stellvertreter für den ersten Bürgermeister Dennis Diermeier zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen (§ 12 Abs 1. der Satzung) bestellt.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

**TOP 19 Entsendung von Verbandsräten in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Kreissparkasse Kelheim für die Wahlperiode 2026 - 2032**

Beschluss-Nr. 84

**Entscheidungsergebnis:****Dafür: 25 Dagegen: 0****Sachverhalt:**

Nach § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung entsendet die Stadt Kelheim vier Verbandsräte einschließlich des Vorsitzenden in die Verbandsversammlung des Kreissparkassen-Zweckverbandes.

Der Erste Bürgermeister ist kraft Satzung Mitglied der Verbandsversammlung. Die drei weiteren Mitglieder sind aus der Mitte des Stadtrates für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane (01.05.2026 – 30.04.2032) zu bestellen.

Nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Dennis Diermeier, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
2. Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen  
als Stellvertreter im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters.

Mit deren Zustimmung können auch andere Stellvertreter bestellt werden (Art. 31 Abs. 3 KommZG).

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier, zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen und dritte Bürgermeisterin Hacer Aslan stimmen einer anderen Vertretung zu (wegen Benennung von Frau Johanna Frischeisen als ordentliches Mitglied).

Nachdem erster Bürgermeister Dennis Diermeier, zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen und dritte Bürgermeisterin Hacer Aslan einer anderen Vertretung zugestimmt haben, wird Stadtratsmitglied Michael Zenger Vertreter für ersten Bürgermeister Dennis Diermeier.

### **Beschluss:**

Als Verbandsräte bzw. Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Kreissparkasse Kelheim werden von der Stadt Kelheim für die Wahlperiode 2026 – 2032 folgende Stadtratsmitglieder bestellt:

### **Verbandsrat**

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier  
(Mitglied kraft Satzung)

Stadtratsmitglied Ludwig Birkl  
(mit 11 gegen 14 Stimmen)

Stadtratsmitglied Josef Pletl jun.  
(mit 16 gegen 9 Stimmen)

Stadtratsmitglied Johanna Frischeisen  
(mit 18 gegen 7 Stimmen)

Stadtratsmitglied Florian Laußer  
(mit 14 gegen 11 Stimmen)

### **Stellvertreter**

Michael Zenger als Vertretung für den Ersten Bürgermeister  
(mit 17 gegen 8 Stimmen)

Stadtratsmitglied Ludwig Birkl  
(mit 12 gegen 13 Stimmen)

Stadtratsmitglied Maria Meixner  
(mit 16 gegen 9 Stimmen)

Stadtratsmitglied Stephan Schweiger  
(mit 24 gegen 1 Stimmen)

Stadtratsmitglied Daniel Elsner  
(mit 15 gegen 10 Stimmen)

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

**TOP 20      Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim;  
Entsendung von Verbandsräten für die Wahlperiode 2026 - 2032**

Beschluss-Nr. 85

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 25      Dagegen: 0**

### **Sachverhalt:**

Die Stadt Kelheim ist Mitglied im Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim. Nach der Verbandssatzung stellt die Stadt Kelheim neben dem ersten Bürgermeister (Mitglied kraft seines Amtes) einen weiteren Verbandsrat, sowie deren Stellvertreter.

Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Dennis Diermeier, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
2. Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen; als Vertreter im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters.

Mit deren Zustimmung können auch andere Stellvertreter bestellt werden (Art. 31 Abs. 3 KommZG).

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier und Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen stimmen einer anderen Vertretung einer anderen Vertretung nicht zu.

### **Beschluss:**

Als Verbandsräte bzw. Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Häfen im Landkreis Kelheim werden von der Stadt Kelheim für die Wahlperiode 2026 – 2032 folgende Stadtratsmitglieder bestellt:

Verbandsrat:

- a) Erster Bürgermeister  
Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16  
93309 Kelheim  
(kraft seines Amtes)

Stellvertreter:

- a) Zweite Bürgermeisterin  
Johanna Frischeisen  
(kraft ihres Amtes)

- Stadtratsmitglied Thomas Müller (mit 25 gegen 0 Stimmen)
- Stadtratsmitglied Christiane Lettow-Berger (mit 16 gegen 9 Stimmen)

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

**TOP 21 Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen - Bergmattinger - Gruppe für die Wahlperiode 2026 - 2032**

Beschluss-Nr. 86

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 25 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Die Stadt Kelheim ist Mitglied im Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe.

Aufgrund der neuen Wahlperiode ist es notwendig, dass die jeweiligen Mitgliedsgemeinden Vertreter in die Verbandsversammlungen entsenden (Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-).

Die von der jeweiligen Gemeinde/Stadt zu stellende Anzahl der zukünftigen Verbandsräte richtet sich nach Art. 31 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11.02.1992, in der Fassung vom 01.01.2020.

Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 22.000 cbm eine Stimme ergeben.

Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.

Demnach hat

- die Gemeinde Sinzing 9 Vertreter
- die Marktgemeinde Nittendorf 4 Vertreter
- die Stadt Kelheim 3 Vertreter und
- die Marktgemeinde Bad Abbach 2 Vertreter

für die künftigen Verbandsversammlungen zu bestellen.

Der durchschnittliche Jahresverbrauch im Verbandsgebiet der Stadt Kelheim lag bei 53219 cbm.

Nach Art. 31 Abs. 2 KommZG i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

3. Erster Bürgermeister Dennis Diermeier, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
4. Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen als Vertreter im Falle der Verhinderung des Ersten Bürgermeisters.

Mit deren Zustimmung können auch andere Stellvertreter bestellt werden (Art. 31. Abs. 3 KommZG).

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier und Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen stimmen einer anderen Vertretung nicht zu.

### **Beschluss:**

Es werden folgende Mitglieder bestellt:

Verbandsrat:

Erster Bürgermeister  
Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16  
93309 Kelheim  
(Verbandsrat kraft seines Amtes)

Stellvertreter:

Zweite Bürgermeisterin  
Johanna Frischeisen  
(Stellvertretung kraft ihres Amtes)

Stadtratsmitglied Andreas Ober  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

Stadtratsmitglied Thomas Häckl sen.  
(mit 24 Stimmen gegen 1 Stimmen)

Stadtratsmitglied Bernhard Fischer  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

Stadtratsmitglied Adriane Köglmeier-Pollmann  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

### **Rechnungsprüfungsausschuss:**

Neben der Entsendung der Verbandsräte ist für die neue Wahlperiode auch der Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe zu besetzen.

Nach Mitteilung des Zweckverbands ist künftig vorgesehen, dass die Mitgliedsgemeinden jeweils einen Vertreter sowie einen Stellvertreter für den Rechnungsprüfungsausschuss benennen. Die Benennung soll aus dem Kreis der von der Stadt Kelheim entsandten Verbandsräte erfolgen.

Für den Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbands wird aus dem Kreis der Verbandsräte benannt:

Stadtratsmitglied Bernhard Fischer  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

Stellvertreter: Andreas Ober  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

**TOP 22 Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe für die Wahlperiode 2026 - 2032**

**Beschluss-Nr. 87**

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 25 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Die Stadt Kelheim ist Mitglied im Zweckverband zur Wasserversorgung Hopfenbachtal-Gruppe.

Aufgrund der neuen Wahlperiode ist es notwendig, dass die jeweiligen Mitgliedsgemeinden Vertreter in die Verbandsversammlungen entsenden (Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-).

Die von der jeweiligen Gemeinde/Stadt zu stellende Anzahl der zukünftigen Verbandsräte richtet sich nach Art. 31 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 23.05.2016.

Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen Wassermenge im Jahr vor der Amtsperiode, wobei je volle 15.000 cbm Wasserabnahme das Recht ergeben, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Demnach hat

- die Stadt Abensberg 4 Vertreter
- die Stadt Kelheim 3 Vertreter
- die Gemeinde Hausen 3 Vertreter und
- die Gemeinde Saal a. d. Donau 4 Vertreter

für die künftige Verbandsversammlung zu bestellen.

Im Jahr 2025 betrug die abgenommene Menge im Verbandsgebiet der Stadt Kelheim 50787 cbm Wasser.

Nach Art. 31 Abs. 2 KommZG i. V. m. § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Dennis Diermeier, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
2. Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen; als Vertreter im Falle der Verhinderung des Ersten Bürgermeisters.

Mit deren Zustimmung können auch andere Stellvertreter bestellt werden (Art. 31. Abs. 3 KommZG).

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier und Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen stimmen einer anderen Vertretung nicht zu.

## **Beschluss:**

Es werden folgende Mitglieder bestellt:

Verbandsrat:

Erster Bürgermeister  
Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16  
93309 Kelheim  
(Verbandsrat kraft seines Amtes)

Stellvertreter:

Zweite Bürgermeisterin  
Johanna Frischeisen  
(Stellvertretung kraft ihres Amtes)

Stadtratsmitglied Thomas Häckl jun.  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

Stadtratsmitglied Andreas Ober  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

Stadtratsmitglied Christian Schweiger  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

Stadtratsmitglied Stephan Schweiger  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

<b>TOP 23 Schulverband Saal a.d. Donau; Besetzung der Schulverbandsversammlung für die Wahlperiode 2026 - 2032</b>
<b>Beschluss-Nr. 88</b>
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 25 Dagegen: 0</b>

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes besteht die Schulverbandsversammlung grundsätzlich aus den Ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Stichtag für die notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres (Art. 9 Abs. 4 BaySchFG).

Bei einer Zahl von 50 Verbandsschülern (Stand: 01.10.2025) muss die Stadt Kelheim kein weiteres Mitglied und dessen Vertreter entsenden.

Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an:

1. Erster Bürgermeister Dennis Diermeier, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
2. Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen  
als Stellvertretung im Falle der Verhinderung des Ersten Bürgermeisters.

Mit deren Zustimmung können auch andere Stellvertreter bestellt werden (Art. 31 Abs. 3 KommZG).

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier und Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen stimmen einer anderen Vertretung zu.

**Beschluss:**

Gemäß Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes bestellt der Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrats 2026 – 2032 folgende Mitglieder für die Schulverbandsversammlung:

**Mitglied:**

Thomas Müller  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

**Vertreter:**

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier  
(Mitglied kraft seines Amtes)

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

<b>TOP 24</b>	<b>Mittelschulverbund Nord im Landkreis Kelheim; Besetzung der Verbundversammlung und des Verbundausschusses für die Wahlperiode 2026 - 2032</b>
<b>Beschluss-Nr. 89</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 25    Dagegen: 0</b>	

**Sachverhalt:**

Gemäß Art. 32 a Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird in jedem Schulverbund ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet. Dem Verbundausschuss gehören für jede am Schulverbund beteiligte Schule eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulaufwandsträgers, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die oder der Elternbeiratsvorsitzende und die Schüler-sprecherinnen und Schülersprecher an (vgl. Art. 32 a Abs. 3 Satz 3 BayEUG).

Daneben können die Schulaufwandsträger zur Organisation ihrer Angelegenheiten eine Verbundversammlung einrichten, die sich ausschließlich aus Vertretern der Schulaufwandsträger zusammensetzt, und in deren Zuständigkeitsbereichen Entscheidungen im Vollzug der Vereinbarung für die Gesamtheit der Schulaufwandsträger zu treffen vermag. Der Vertreter ist in der Regel der jeweilige Erste Bürgermeister der Mitglieds-kommune. Die Mitglieder der Verbundversammlung besitzen alle das gleiche Stimm-recht. Jeder Schulverband entsendet je einen Vertreter in die Verbundversammlung.

Im öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag des Mittelschulverbundes Nord im Landkreis Kelheim (in der Fassung vom 01.08.2010 durch Beschluss der Mitgliedskommunen, geändert durch die Beschlüsse 2, 3 und 4 der Verbundversammlung vom 24.06.2014, geändert durch Beschluss der Verbundversammlung am 28.06.2017) wurde festgelegt, dass der Verbund eine Verbundversammlung besitzt. Die Vertragsparteien dieses Vertrages sind der Markt Bad Abbach, der Schulverband Ihlerstein-Essing, der Schulverband Saal, die Stadt Riedenburg, der Markt Langquaid und die Stadt Kelheim, als Schulaufwandsträger für die Wittelsbacher Mittelschule.

Der Erste Bürgermeister vertritt nach Art. 38 Abs. 1 Gemeindeordnung die Stadt nach außen. Städte und Märkte heißen die Gemeinden, die diese Bezeichnung nach bisherigem Recht führen oder denen sie durch das Staatsministerium des Innern neu verliehen wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 GO).

### **Beschluss:**

Als Vertreter der Stadt Kelheim (Sachaufwandsträger der Wittelsbacher Mittelschule) in der Verbundversammlung und des Verbundsausschusses wird der Erste Bürgermeister, Herr Dennis Diermeier, bestimmt.

Die weiteren Bürgermeister vertreten den Ersten Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

<b>TOP 25</b>	<b>Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Kelheim GmbH &amp; Co. KG für die Wahlperiode 2026 - 2032</b>
<b>Beschluss-Nr. 90</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b>	
<b>Dafür: 25    Dagegen: 0</b>	

### **Sachverhalt:**

Nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co.KG besteht der Aufsichtsrat der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co.KG aus 12 Mitgliedern.

Acht der Mitglieder, darunter der Erste Bürgermeister, werden von der Stadt Kelheim entsandt. Neben dem Ersten Bürgermeister als sog. „geborenes Mitglied“ sind also weitere sieben Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen.

Die sieben Sitze werden entsprechend § 7 Abs. 1 der GeschO für den Stadtrat Kelheim nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt.

Auf Grund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Stadtratsfraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen entfallen auf die

- |   |         |
|---|---------|
| • FW-Stadtratsfraktion                    | 2 Sitze |
| • CSU-Stadtratsfraktion                   | 2 Sitze |
| • SPD-Stadtratsfraktion                   | 1 Sitz  |
| • Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion | 1 Sitz  |

- AfD-Stadtratsfraktion 1 Sitz
- Junge Liste Kelheim 0 Sitze
- Kelheimer Mitte 0 Sitze

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier forderte die besetzungsberechtigten Fraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen auf, ihre für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co.KG bestimmten Mitglieder zu benennen.

### **Beschluss:**

Auf Vorschlag der besetzungsberechtigten Fraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen benennt der Stadtrat folgende Mitglieder für die Wahlperiode 2026 – 2032 in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co.KG:

Für die

- FW-Stadtratsfraktion Ludwig Birkel
- FW-Stadtratsfraktion Regina Hierl
- CSU-Stadtratsfraktion Christian Schweiger
- CSU-Stadtratsfraktion Thomas Müller
- SPD-Stadtratsfraktion Maria Meixner
- Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion Christiane Lettow-Berger
- AfD-Stadtratsfraktion Simon Köglmaier

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

**TOP 26 Besetzung des Aufsichtsrates der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH für die Wahlperiode 2026 - 2032**

Beschluss-Nr. 91

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 25 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt:**

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrages der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH besteht der Aufsichtsrat der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH aus neun Mitgliedern, darunter der Erste Bürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzender.

Neben dem Ersten Bürgermeister als sog. „geborenes Mitglied“ sind also weitere acht Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen.

Die acht Sitze werden entsprechend § 7 Abs. 1 der GeschO für den Stadtrat Kelheim nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt.

Auf Grund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Stadtratsfraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen entfallen auf die

- FW-Stadtratsfraktion 2 Sitze
- CSU-Stadtratsfraktion 2 Sitze
- SPD-Stadtratsfraktion 1 Sitze
- Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion 1 Sitz
- Kelheimer Mitte-Gruppe 1 Sitz
- AfD-Stadtratsfraktion 1 Sitz
- Junge Liste Kelheim 0 Sitz

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier forderte die besetzungsberechtigten Fraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen auf, ihre für den Aufsichtsrat der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH bestimmten Mitglieder zu benennen.

### **Beschluss:**

Auf Vorschlag der besetzungsberechtigten Fraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen benennt der Stadtrat folgende Mitglieder für die Wahlperiode 2026 – 2032 in den Aufsichtsrat der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH:

Für die

- FW-Stadtratsfraktion Regina Hierl
- FW-Stadtratsfraktion Tobias Rott
- CSU-Stadtratsfraktion Johanna Frischeisen
- CSU-Stadtratsfraktion Bernhard Fischer
- SPD-Stadtratsfraktion Hacer Aslan
- Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion Florian Laußer
- AfD-Stadtratsfraktion Simon Köglmaier
- Kelheimer Mitte-Gruppe Christian Prasch

**TOP 27 Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtbau Kelheim GmbH für die Wahlperiode 2026 - 2032**

**Beschluss-Nr. 92**

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 25 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Nach § 9 des Gesellschaftsvertrages der Stadtbau Kelheim GmbH besteht der Aufsichtsrat der Stadtbau Kelheim GmbH aus neun Mitgliedern, darunter der Erste Bürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzender.

Neben dem Ersten Bürgermeister als sog. „geborenes Mitglied“ sind also weitere acht Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen.

Die acht Sitze werden entsprechend § 7 Abs. 1 der GeschO für den Stadtrat Kelheim nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt.

Auf Grund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Stadtratsfraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen entfallen auf die

- |   |         |
|---|---------|
| • FW-Stadtratsfraktion                    | 2 Sitze |
| • CSU-Stadtratsfraktion                   | 2 Sitze |
| • SPD-Stadtratsfraktion                   | 1 Sitze |
| • Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion | 1 Sitz  |
| • Kelheimer Mitte-Stadtratsfraktion       | 1 Sitz  |
| • AfD-Stadtratsfraktion                   | 1 Sitz  |
| • Junge Liste Kelheim                     | 0 Sitz  |

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier forderte die besetzungsberechtigten Fraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen auf, ihre für den Aufsichtsrat der Stadtbau Kelheim GmbH bestimmten Mitglieder zu benennen.

**Beschluss:**

Auf Vorschlag der besetzungsberechtigten Fraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen benennt der Stadtrat folgende Mitglieder für die Wahlperiode 2026 – 2032 in den Aufsichtsrat der Stadtbau Kelheim GmbH:

Für die

- |                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| • FW-Stadtratsfraktion  | Ludwig Birkl        |
| • FW-Stadtratsfraktion  | Thomas Häckl sen.   |
| • CSU-Stadtratsfraktion | Bernhard Fischer    |
| • CSU-Stadtratsfraktion | Johanna Frischeisen |

- SPD-Stadtratsfraktion Hacer Aslan
- Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion Daniel Elsner
- AfD-Stadtratsfraktion Simon Köglmaier
- Kelheimer Mitte-Stadtratsfraktion Josef Pletl

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

**TOP 28      Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH;  
Bestellung der Beiratsmitglieder für die Wahlperiode 2026 - 2032**

Beschluss-Nr. 93

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 25    Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in seiner Sitzung am 30.06.1997, Beschluss Nr. 73, der Gründung einer Donaupark-Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH und der Gründung eines Zweckverbandes zugestimmt.

Nach § 11 des Gesellschaftsvertrages besteht der Beirat aus elf Mitgliedern. Der Vorsitzende des Beirats ist der Landrat des Landkreises Kelheim, der stellvertretende Vorsitzende ist der Erste Bürgermeister der Stadt Kelheim.

Die Stadt Kelheim ernennt außer dem stellvertretenden Vorsitzenden (Ersten Bürgermeister kraft Gesellschaftsvertrag) drei Mitglieder des Beirats. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre.

Gemäß § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim ist der Stadtrat insbesondere für die Bildung und Zusammensetzung der eigenen Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO) zuständig. Die Entsendung der Mitglieder in den Beirat der Gesellschaft fällt nicht unter § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim.

Für die Bestellung der Beiratsmitglieder sind die auf die Ausschussbesetzung geltenden Vorschriften der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim nicht bindend, weil es um Vertreter der Stadt, nicht aber um Vertreter der Fraktionen und Gruppen geht. Die Anwendung des für die Sitzverteilung der städt. Ausschüsse geltenden Vorschriften (§ 7 Abs. 1 Geschäftsordnung des Stadtrates) wäre jedoch möglich.

Dies wäre das Verteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.  
Erster Bürgermeister Dennis Diermeier forderte die Stadtratsmitglieder auf, Vorschläge für die Beiratsmitglieder einzubringen.

**Beschluss:**

Als Mitglieder bzw. Stellvertreter des Beirats der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft werden von der Stadt Kelheim folgende Stadtratsmitglieder bestellt.

## **Beirat**

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier  
Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim  
Stellvertr. Vorsitzender  
(Mitglied kraft Gesellschaftsvertrags)

Stadtratsmitglied Regina Hierl  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

Stadtratsmitglied Stephan Schweiger  
(mit 24 gegen 1 Stimmen)

Stadtratsmitglied Kathrin Preisner  
(mit 3 gegen 22 Stimmen)

Stadtratsmitglied Adriane Köglmeier-Pollmann  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

## **Stellvertreter**

Stadtratsmitglied Ludwig Birkl  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

Stadtratsmitglied Andreas Ober  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

Stadtratsmitglied Maria Meixner  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

Stadtratsmitglied Michael Zenger  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

<b>TOP 29</b>	<b>Mitgliedschaft bei der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim e.G. für die Wahlperiode 2026 - 2032; Übertragung von Geschäftsanteilen</b>
<b>Beschluss-Nr. 94</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 25 Dagegen: 0</b>	

## **Sachverhalt:**

Die Stadt Kelheim hat an die Bau- und Siedlungsgenossenschaft e.G. 15 Geschäftsanteile eingezahlt. Mit Stadtratsbeschluss vom 30.01.1995 wurden 5 Einzelmitgliedschaften gebildet, da jedes Mitglied verpflichtet ist, drei Geschäftsanteile zu übernehmen. Der Geschäftsanteil ist auf 260,00 Euro festgesetzt.

Für die Einzelmitgliedschaften waren bisher folgende Stadtratsmitglieder benannt:

1. Stadtratsmitglied Thomas Müller,  
Mitgliedsnummer 3566, 3 Geschäftsanteile
2. Stadtratsmitglied Franziska Ipfelkofer,  
Mitgliedsnummer 3604, 3 Geschäftsanteile

3. Stadtratsmitglied Johanna Frischeisen,  
Mitgliedsnummer 2836, 3 Geschäftsanteile
4. Stadtratsmitglied Thomas Häckl, jun.  
Mitgliedsnummer 3844, 3 Geschäftsanteile
5. Stadtratsmitglied Andreas Ober,  
Mitgliedsnummer 2837, 3 Geschäftsanteile

Die Geschäftsanteilinhaber sind auf Veranlassung der Stadt der Genossenschaft beigetreten. Sie haben sich verpflichtet, nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat ihre Geschäftsanteile an die von der Stadt benannten Personen unverzüglich zu übertragen.

### **Beschluss:**

Nachdem das Stadtratsmitglied Franziska Ipfelkopfer aus dem Stadtrat ausgeschieden ist, sind ihre 3 Geschäftsanteile mit der Mitgliedsnummer 3604 auf ein anderes Stadtratsmitglied zu übertragen.

Die 3 Geschäftsanteile mit der Mitgliedsnummer 3604 von Frau Franziska Ipfelkofer werden auf Stadtratsmitglied Hacer Aslan übertragen.  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

Die 3 Geschäftsanteile mit der Mitgliedsnummer 3566 von Stadtratsmitglied Thomas Müller werden an Michael Zenger übertragen.  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

Die 3 Geschäftsanteile mit der Mitgliedsnummer 2836 von Stadtratsmitglied Johanna Frischeisen werden an Adriane Köglmeier-Pollmann übertragen.  
(mit 25 gegen 0 Stimmen)

Die übrigen Einzelmitgliedschaften bleiben bestehen.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

**TOP 30 Umlegungsausschuss nach § 46 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB für das Bebauungsplangebiet Nr. 88 "Röte-Erweiterung"; Auflösung**

Beschluss-Nr. 95

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 24 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Zur Durchführung der geordneten Umlegung wurde gemäß § 1 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18.01.1961 (BayRS 2130-1-I) ein Umlegungsausschuss gebildet. Dieses Verfahren wurde bereits abgeschlossen und somit ist der Umlegungsausschuss durch Stadtratsbeschluss aufzulösen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat bestätigt die Auflösung des gemäß § 1 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18.01.1961 (BayRS 2130-1-I) gebildeten Umlegungsausschusses.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

**TOP 31 Besetzung des Aufsichtsrates der H2 Donau Hub Beteiligungs-GmbH für die Wahlperiode 2026 - 2032**

Beschluss-Nr. 96

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 24 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der DONAU H2UB Beteiligungs-GmbH aus bis zu 12 Mitgliedern. Davon kann die Stadt Kelheim sechs Mitglieder stellen, darunter der Erste Bürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzender.

Neben dem Ersten Bürgermeister als sogenanntes „geborenes Mitglied“ sind weitere fünf Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden. Die fünf Sitze werden entsprechend § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim nach dem Verteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt.

Auf Grund des Stärkeverhältnisses der einzelnen Stadtratsfraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen entfallen auf die

- FW-Stadtratsfraktion 1 Sitz
- CSU-Stadtratsfraktion 1 Sitz
- SPD-Stadtratsfraktion 1 Sitz
- Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion 1 Sitz
- AfD-Stadtratsfraktion 1 Sitz
- Kelheimer Mitte-Gruppe 0 Sitze
- Junge Liste Kelheim 0 Sitze

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier forderte die besetzungsberechtigten Fraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen auf, ihre für den Aufsichtsrat der H2 Donau Hub Beteiligungsgesellschafts-GmbH bestimmten Mitglieder zu benennen.

**Beschluss:**

Auf Vorschlag der besetzungsberechtigten Fraktionen bzw. Parteien und Wählergruppen benennt der Stadtrat folgende Mitglieder für die Wahlperiode 2026 – 2032 in den Aufsichtsrat der H2 Donau Hub Beteiligungsgesellschaft-GmbH:

Für die

- FW-Stadtratsfraktion Thomas Häckl jun.
- CSU-Stadtratsfraktion Florian Flotzinger
- SPD-Stadtratsfraktion Stephan Schweiger
- AfD-Stadtratsfraktion Kathrin Preisner
- Grüne-Stadtratsfraktion Daniel Elsner

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

**TOP 32 Benennung der Vertreter für die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages für die Wahlperiode 2026 - 2032**

**Beschluss-Nr. 97**

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 24 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Nach der Satzung des Bayer. Städtetages hat die Stadt Kelheim auf Grund der Einwohnerzahl in der Vollversammlung eine Stimme.

Je angefangene 50.000 Einwohner erhalten die Städte eine Stimme. Stichtag für die Festsetzung der Einwohnerzahl war der 31.12.2024 Zu diesem Zeitpunkt betrug die Einwohnerzahl in Kelheim 17.094 Einwohner.

In der Vollversammlung können die Verbandsmitglieder (Städte) nur durch Personen vertreten werden, die dem Stadt-, Marktgemeinde- oder Gemeinderat als Bürgermeister, ehrenamtliche oder berufsmäßige Stadtrats- bzw. Gemeinderatsmitglieder angehören (§ 19 Abs. 4 der Verbandssatzung).

Bisher war immer der Erste Bürgermeister der Vertreter der Stadt Kelheim für die Vollversammlung.

### **Beschluss:**

Als Vertreter der Stadt Kelheim in der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages wird der Erste Bürgermeister, Herr Dennis Diermeier, benannt.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

<b>TOP 33</b>	<b>Zweckverband Bayerische Landschulheime; Entsendung eines Verbandsrates für Wahlperiode 2026 - 2032</b>
<b>Beschluss-Nr. 98</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 24 Dagegen: 0</b>	

### **Sachverhalt:**

Die Stadt Kelheim ist Mitglied im Zweckverband Bayerische Landschulheime. Laut § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) bestellt jedes Verbandsmitglied einen Verbandsrat und benennt einen Stellvertreter sowie einen weiteren Stellvertreter.

In der abgelaufenen Wahlperiode fungierte der Stadtrat Thomas Müller als ständige Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters und vertrat die Stadt Kelheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime.

Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung gehört Erster Bürgermeister Dennis Diermeier kraft seines Amtes der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime an.

Laut Art. 31 Abs. 2 KommZG kann mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters und dessen gewählten Stellvertreter eine beteiligte Gebietskörperschaft andere Personen als dessen Vertreter bestellen.

Sowohl Erster Bürgermeister Dennis Diermeier als auch Zweite/r Bürgermeisterin Johanna Frischeisen, als auch Dritte Bürgermeisterin Hacer Aslan stimmen einer anderen Vertretung zu und schlagen Stadtrat Thomas Müller als Verbandsrat im Zweckverband Bayerische Landschulheime vor.

Herr Thomas Müller ist zum einen fachlich geeignet zum anderen auch interessiert, dieses Ehrenamt in Vertretung der Stadt Kelheim auszuüben.

## **Beschluss:**

Als Verbandsrat für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime wird von der Stadt Kelheim für die Wahlperiode 2026 – 2032 das Stadtratsmitglied Thomas Müller bestellt.

Als Stellvertreter des Verbandrates Thomas Müller werden Zweite Bürgermeisterin Johanna Frischeisen sowie Dritte Bürgermeisterin Hacer Aslan benannt.

Sachbearbeiter: Seidl, Miriam

### **TOP 34 Antrittsrede des Ersten Bürgermeisters Dennis Diermeier**

#### **Beschluss-Nr. 99**

#### **Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 24 Dagegen: 0**

## **Sachverhalt:**

Der neu gewählte Erste Bürgermeister Dennis Diermeier hält folgende nachstehende Antrittsrede:

Es gilt das gesprochene Wort:

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Verwaltung, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, heute ist ein besonderer Tag für unsere Stadt Kelheim. Und es ist ein besonderer Tag für mich persönlich.

Seit dem 1. Mai darf ich das Amt des Ersten Bürgermeisters unserer Stadt Kelheim ausüben. Ein Amt, das ich mit großer Dankbarkeit, mit großem Respekt – und mit dem klaren Bewusstsein übernommen habe, dass dieses Amt vor allem eines bedeutet: Verantwortung.

Verantwortung für Entscheidungen. Verantwortung für Entwicklungen. Und Verantwortung für die Menschen, die in unserer Stadt und in unseren Ortsteilen leben. Für die Menschen in Kelheim und in all den Ortsteilen, die unsere Stadt erst zu dem machen, was sie ist: eine starke Gemeinschaft mit Herz, Geschichte und Zukunft.

Bevor ich nach vorne blicke, möchte ich ganz bewusst Danke sagen.

Mein Dank gilt meinem Vorgänger Christian Schweiger. Für seinen Einsatz, für seine Arbeit und für die Verantwortung, die er über viele Jahre getragen hat. Kommunalpolitik ist kein leichter Weg. Sie bedeutet Einsatz oft weit über das normale Maß hinaus. Und deshalb gehört es sich heute, Respekt und Anerkennung für diese Arbeit auszusprechen.

Danke sagen möchte ich aber auch meiner Familie, meiner Frau Lisa, meinen Freunden, meinen Wegbegleitern – und all den Menschen, die mich in den vergangenen Jahren unterstützt haben. Und ich danke den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt für das Vertrauen, das sie mir bei dieser Wahl entgegengebracht haben.

Dieses Vertrauen ist für mich kein Triumph. Es ist ein Auftrag. Ein Auftrag, zuzuhören. Ein Auftrag, Verantwortung zu übernehmen. Und ein Auftrag, gemeinsam mit diesem Stadtratsgremium unsere Stadt weiterzuentwickeln.

Meine Damen und Herren,  
mein Weg hierher war kein klassischer politischer Karriereweg. Ich bin kein Berufspolitiker geworden, weil ich irgendwann beschlossen habe, Politik zu machen.  
Ich bin in diese Aufgabe hineingewachsen – durch Vereine, durch Ehrenamt, durch Gespräche mit Menschen. Durch Diskussionen am Stammtisch. Durch Veranstaltungen in unseren Ortsteilen. Durch Begegnungen mit Familien, Unternehmern, Senioren und Ehrenamtlichen.  
Ich bin einer von hier. Geboren in Kelheim. Verwurzelt in dieser Stadt. Und genau deshalb weiß ich auch, was die Menschen bewegt.  
Ich weiß, dass viele Menschen sich nicht große politische Inszenierungen wünschen. Sie wünschen sich Ehrlichkeit. Verlässlichkeit. Und das Gefühl, gehört zu werden.

Für mich beginnt Politik nicht mit Ideologien. Sondern mit den Menschen. Und deshalb möchte ich heute eines ganz klar sagen: Mein großes Ziel für die kommenden Jahre ist die Gemeinsamkeit.  
Ja, wir werden diskutieren. Ja, wir werden auch streiten. Und das ist gut so. Denn unterschiedliche Meinungen gehören zur Demokratie. Oft entstehen gerade aus kontroversen Diskussionen die besten Lösungen.  
Aber entscheidend ist doch: Wofür streiten wir?  
Nicht für Parteibücher. Nicht für Schlagzeilen. Nicht für persönliches Profil oder den eigenen Vorteil! Sondern für Kelheim. Für unsere Stadt. Für unsere Ortsteile.  
Für die Menschen, die hier leben.  
Das muss immer unser gemeinsamer Maßstab sein.

Ich wünsche mir deshalb einen neuen Stil der Zusammenarbeit in diesem Stadtrat. Einen Stil, der von Respekt geprägt ist. Von Offenheit. Und von gegenseitigem Zuhören. Wir müssen nicht immer einer Meinung sein. Aber wir sollten immer bereit sein, dem anderen zuzuhören. Denn am Ende zählt nicht, wer den lautesten Applaus bekommt. Am Ende zählt, was wir gemeinsam erreichen.

Die Herausforderungen, vor denen wir stehen, sind groß.  
Unsere Unternehmen und Gewerbebetriebe brauchen Perspektiven und Planungssicherheit. Denn starke Betriebe bedeuten sichere Arbeitsplätze und wirtschaftliche Stärke für unsere Stadt.  
Unsere Vereine brauchen Unterstützung und Wertschätzung. Denn sie sind das Rückgrat unseres gesellschaftlichen Lebens. Dort entsteht Gemeinschaft. Dort entsteht Zusammenhalt. Dort lernen junge Menschen Verantwortung.  
Unsere Schulen und Kindergärten sind Investitionen in die Zukunft. Hier entscheidet sich, welche Chancen unsere Kinder morgen haben.  
Und unsere Seniorinnen und Senioren verdienen mehr als reine Versorgung. Sie verdienen Teilhabe, Respekt und Lebensqualität.

Gleichzeitig stehen wir vor wichtigen Entscheidungen bei der Stadtentwicklung und der Bebauungsplanung. Wir brauchen Wachstum – aber mit Augenmaß. Wir brauchen Entwicklung – aber ohne unsere Identität zu verlieren.  
Kelheim darf wachsen. Aber Kelheim muss Kelheim bleiben.  
Eine lebenswerte Stadt. Mit Charakter. Mit Geschichte. Und mit hoher Lebensqualität.

Ein Punkt liegt mir dabei besonders am Herzen:  
Die Menschen müssen wieder stärker in Entscheidungen eingebunden werden. Deshalb werden wir neue Wege gehen. Wir werden Stadtratssitzungen auch in unseren Ortsteilen abhalten. Wir werden regelmäßige Ortsteilbegehungen durchführen. Wir werden vor Ort zuhören, diskutieren und Probleme gemeinsam anschauen.

Denn Politik darf nicht nur im Rathaus stattfinden. Politik muss dort stattfinden, wo Menschen leben. Und wir werden Entscheidungen transparenter machen. Wir werden erklären, warum etwas möglich ist. Aber auch ehrlich sagen, warum manches vielleicht nicht möglich ist. Denn Vertrauen entsteht nicht durch schöne Worte. Vertrauen entsteht durch Ehrlichkeit und Nachvollziehbarkeit.

Ich trete dieses Amt mit den Werten an, die mich geprägt haben: Sachorientierung. Unabhängigkeit. Und Nähe zu den Menschen. Keine Politik der Ideologien. Keine Politik der Extreme. Sondern Entscheidungen mit gesundem Menschenverstand.

Meine Damen und Herren, die finanzielle Situation vieler Kommunen wird nicht einfacher. Die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger werden aber oft gleichzeitig größer. Das bedeutet: Wir werden Prioritäten setzen müssen. Wir werden manchmal auch unbequeme Entscheidungen treffen müssen. Aber ich verspreche Ihnen eines: Ich werde Entscheidungen niemals leichtfertig treffen. Ich werde zuhören. Ich werde abwägen. Und ich werde Verantwortung übernehmen. Auch dann, wenn es unbequem wird.

Ich bin nicht angetreten, um den einfachsten Weg zu gehen. Und ich bin auch nicht angetreten, um es allen recht zu machen. Ich bin angetreten, um Verantwortung zu übernehmen. Für Fortschritt. Für Zusammenhalt. Und für die Zukunft unserer Stadt.

Und deshalb möchte ich heute ganz bewusst an uns alle appellieren: Lassen Sie uns weniger fragen, wer recht hat. Und mehr fragen, was richtig ist. Lassen Sie uns weniger darüber sprechen, was uns trennt. Und mehr darüber, was uns verbindet. Denn die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht, dass wir gemeinsam Lösungen finden. Nicht irgendwann. Sondern jetzt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates, wir alle wurden demokratisch gewählt. Wir alle tragen Verantwortung. Und wir alle haben die Chance, in den kommenden Jahren etwas Positives für unsere Stadt zu bewegen. Nutzen wir diese Chance gemeinsam. Mit Respekt. Mit Leidenschaft. Und mit dem klaren Ziel, das Beste für Kelheim zu erreichen.

Denn am Ende wird nicht entscheidend sein, wie laut unsere Debatten waren. Entscheidend wird sein, was wir erreicht haben. Für unsere Stadt. Für unsere Ortsteile. Für die Menschen, die hier leben. Und für die Generationen, die nach uns kommen.

Lassen Sie es uns anpacken. Gemeinsam. Verlässlich. Und mit Herz für unsere Heimat. Für Kelheim. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

### **Verschiedenes -öffentlich:**

Es wurden keine Sachverhalte vorgetragen

Erster Bürgermeister Dennis Diermeier ging zum nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung über. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Er informierte, dass die nichtöffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Dennis Diermeier um 20:00 Uhr die 6. Sitzung des Stadtrates (Konstituierende Sitzung).

Diermeier  
Erster Bürgermeister

Mehring  
Protokollführung